

Fachdienst 406 - Erziehungshilfe

Jahresbericht 2015

Gesamtübersicht

Inhalt

A. Allgemeines

A.1 Organisation	3
A.1.1 Organisatorische Struktur	3
A.1.2 Inhaltliche Struktur	5
A.2 Personal	8

B. Produkte

B.1 Förderung der Erziehung in der Familie	9
B.2 Hilfen zur Erziehung	17
B.3 Eingliederungshilfe	32
B.4 Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	44

C. Sonstiges

C.1 Berichte der Jugendhilfestationen	47
C.2 Ansprechpartner	55

A. Allgemeines

A.1 Organisation

A.1.1 Organisatorische Struktur

Organisatorisch sind dem FD 406 die wesentlichen Produkte Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sowie die Produkte Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 ff. SGB VIII und Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach §§ 50 ff. SGB VIII zugeordnet. Die Aufgaben werden von sechs Jugendhilfestationen (Regionen) wahrgenommen.

Die im Rahmen der Sozialraumorientierung agierenden Leistungserbringer / Träger der freien Jugendhilfe haben sich in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Jugendhilfestationen zu folgenden Schwerpunkträgerverbänden zusammengefunden:

Jugendhilfestation Nord

Wellweg 39
31157 Sarstedt
48.193 Einwohner¹

Gemeinden: Sarstedt, Algermissen, Harsum, Giesen
Schwerpunkträgerverbund: EFES, CJD Elze, IPSO, Ev. Jugendhilfe Bockenem, Caritas Hildesheim, klar kommen
Sprecher: EFES / klar kommen

Jugendhilfestation Ost

Hindenburgplatz 20
31134 Hildesheim
45.872 Einwohner¹

Gemeinden: Bad Salzdetfurth, Bockenem, Holle, Schellerten, Söhlde
Schwerpunkträgerverbund: Caritas Hildesheim, Elisabethstift, Ev. Jugendhilfe Bockenem, Kinder- und Jugendhilfe Henneckenrode, St. Ansgar, IPSO
Sprecher: St. Ansgar / Elisabethstift

Jugendhilfestation Süd

Ständehausstraße 1
31061 Alfeld (Leine)
40.341 Einwohner¹

Gemeinden: Alfeld, SG Duingen, SG Freden, SG Lamspringe, SG Sibbesse
Schwerpunkträgerverbund: St. Ansgar, Elisabethstift, fuchs fährt, klar kommen, DiaLogiKus
Sprecher: St. Ansgar / Elisabethstift

¹ Die Einwohnerzahlen basieren auf der Bevölkerungsstatistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen mit Stand vom 31.12.2015.

Jugendhilfestation West

Brandstraße 4

31008 Elze

34.489 Einwohner¹

Gemeinden:

Elze, SG Gronau, Nordstemmen

Schwerpunkträgerverbund: pro kids, EFES, CJD Elze, Diakonisches Werk, DiaLogiKus

Sprecher: pro kids / CJD Elze

Jugendhilfestation HI-NordWest

Hindenburgplatz 20

31134 Hildesheim

ca. 57.679 Einwohner¹

Stadtteile:

Drispenstedt, Hildesheimer Wald, Himmelsthür, Hohnsen, Marienrode, Moritzberg, Neuhof, Neustadt, Nordstadt mit Steuerwald, Sorsum, Stadtmitte, Südstadt, Weststadt

Schwerpunkträgerverbund: Caritas Hildesheim, pro kids, fuchs fährt, CJD Elze, EFES, Ev. Jugendhilfe Bockenem

Sprecher: fuchs fährt / Caritas Hildesheim

HI-SüdOst

Hindenburgplatz 20

31134 Hildesheim

ca. 50.481 Einwohner¹

Stadtteile:

Achtum, Bavenstedt, Einum, Fahrenheitgebiet, Itzum, Marienburger Höhe, Ochtersum, Oststadt, Stadtfeld, Uppen

Gemeinde:

Diekholzen

Schwerpunkträgerverbund: St. Ansgar, klar kommen, fuchs fährt, IPSO, Elisabethstift, pro kids

Sprecher: St. Ansgar / IPSO

Adoptions- und Pflegekinderdienst (PKD)

Der PKD nimmt die Aufgaben zentral für alle Jugendhilfestationen wahr. Die einzelnen Mitarbeiter_innen sind den Regionen zugeordnet.

Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)

Der Aufgabenbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist ebenfalls dem FD 406 zugeordnet. Hier sind u.a. auch die Aufgabenbereiche Controlling sowie Leistungs- und Entgeltvereinbarungen angegliedert.

Fachstelle Kinderschutz

Die Fachstelle Kinderschutz ist ebenfalls ein zentrales Angebot nach § 4 KKG und § 8b SGB VIII im FD 406.

A.1.2 Inhaltliche Struktur

Kommunikation der Leitungsebene im FD 406

Es finden wöchentliche Team-Leiter-Konferenzen mit der Fachdienstleitung statt. Hier werden alle wesentlichen, inhaltlich relevanten, organisatorischen und steuerungstechnischen Angelegenheiten des FD 406 besprochen und entschieden. Die Ergebnisse werden über die Teamleitungen in den Fachdienst kommuniziert.

Nach Einführung der regelmäßigen Berichterstattung der Fall- und Kostenentwicklung der Hilfen, werden in jeder dritten Sitzung eines Monats alle steuerungsrelevanten Grundlagen besprochen und entsprechende Verabredungen zwischen den Teamleitungen und der Fachdienstleitung getroffen.

Zwei mal pro Jahr findet eine Fachdienstbesprechung für alle Mitarbeiter_innen im Großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim statt.

Inhaltliche Schwerpunkte des FD 406 in 2015

Im Jahr 2015 kristallisierten sich folgende wesentliche Schwerpunktthemen im FD 406 in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung heraus:

- Erarbeiten einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemeinsam mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit dem öffentlichen Träger
- Projekt "Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung" mit der Universität Hildesheim

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Mit der zu erarbeitenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung werden verbindliche Leitlinien für den öffentlichen und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim festgelegt. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Erziehungshilfen orientiert sich an gemeinsam festgelegten Mindeststandards.

Hierdurch findet insbesondere die Leitzielsetzung des Jugendamtes eine weitere praktische Ausgestaltung:

- Kindeswohl und Kinderschutz haben oberste Priorität für das Jugendamt und alle Handlungsakteur_innen des Landkreises,
- insofern wird jedes Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Eltern angenommen,
- in allen Einzelfällen erfolgt eine umfassende, personen- und familienorientierte (ganzheitliche, nicht leistungsfragmentierte) Leistungsermittlung und Hilfeplanung,
- die erforderlichen Leistungen werden zeitnah sowie mit hoher Qualität ermittelt, gewährt und erbracht,
- die Lebenssituation der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und Familien wird so weit wie möglich verbessert.

In einem gemeinsamen Aushandlungsprozess zwischen Vertreter_innen des öffentlichen wie auch der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim werden Mindeststandards zu den Qualitätsdimensionen Eingangs-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erarbeitet.

Projekt "Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung" mit der Universität Hildesheim

Der Prozess der Hilfeplanung ist das entscheidende Steuerungselement und der zentrale Schlüsselprozess im Allgemeinen Sozialen Dienst. Hier werden gemeinsam mit den Adressat_innen Hilfebedarfe eruiert und besprochen sowie mit den freien Trägern Hilfen geplant und durchgeführt.

Im Forschungs- und Entwicklungsprojekt der Universität Hildesheim wird im Projektzeitraum vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2017 die konkrete Fallsteuerung im Bezirkssozialdienst und im Pflegekinderdienst untersucht. So ist es den Teilnehmer_innen möglich, gemeinsam neue Perspektiven zu entwickeln. Darüber hinaus werden auch die organisationalen Rahmenbedingungen (Abläufe, Fallzahlen, Qualitätsstandards etc.) hinterfragt und beleuchtet.

Das Projekt ist partizipativ angelegt, d.h. dass die Planung und Durchführung der verschiedenen Projektschritte gemeinsam von der Fachpraxis und den Projektmitarbeiter_innen der Universität Hildesheim angelegt und erprobt wird.

Im Projektzeitraum sind drei große Arbeitspakete geplant bzw. 2015 begonnen worden:

Im ersten Arbeitspaket (1. bis 6. Monat) sind gemeinsam von Fachpraxis und Institut für Sozial- und Organisationspädagogik unterschiedliche Formen von Hilfeplanverfahren reflektiert worden. Des Weiteren wurde über Handlungsbedarfe und Projektziele diskutiert. Hierzu sind neben einer begrenzten Akten- und Datenanalyse drei Workshops durchgeführt worden. Fallbeispiele aus der Praxis wurden hinterfragt und als Ausgangspunkt für Innovationsprozesse genutzt.

Das zweite Arbeitspaket - im Zeitrahmen vom 7. bis zum 15. Monat - beinhaltet das Ziel, den Blick der Leistungsempfänger_innen einzunehmen und Verfahren zu entwickeln, bei denen konsequent die Adressat_innenperspektive in die Fallbearbeitung integriert wird. Methodisch ist neben einer umfassenderen Analyse von Fallakten, neben einer Adressat_innenbefragung eine Reflexion der Diagnosen angedacht. Im dritten Arbeitspaket (16. bis 24. Monat) sollen Kriterien einer künftigen Fallbearbeitung, einer Fallreflexion und -evaluation erarbeitet werden.

Vom Forschungs- und Entwicklungsprojekt "Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung" wird erwartet, dass die Hilfeplanungsprozesse optimiert werden und sich Effekte bei der Wirksamkeit der Hilfen zeigen. Ebenso wird erwartet, dass Erkenntnisse über hemmende und förderliche Strukturen und Faktoren in der Organisation gewonnen werden und Optimierungen in kontinuierliche Organisationsentwicklungsprozesse einfließen können.

Über das Projekt „Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung“ wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.06.2015 erstmalig berichtet. Ein erster Zwischenbericht zum Projekt erfolgt im Juni 2016, ein Abschlußbericht folgt im Sommer 2017.

Ein weiterer Schwerpunkt des Jahres 2015 im FD 406 war vor allem die Flüchtlingskrise ab September.

Flüchtlingskrise ab September 2015

Ende September 2015 / Anfang Oktober 2015 wurden im LK Hildesheim zwei Landesnotunterkünfte in Betrieb genommen, in einem ehemaligen Zentrallager von EDEKA in Sarstedt und in der Mackensen-Kaserne in Hildesheim. Hier wurden ab September 2015 bis Dezember 2015 ungefähr 463 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Inobhutnahme- und Akutversorgungsstellen aufgenommen, versorgt, umfänglich betreut und vom Jugendamt begleitet. Insbesondere in Sarstedt waren unter den ankommenden Flüchtlingen ca. 10% bis 12% unbegleitete minderjährige Ausländer, in Hildesheim beliefen sich die Zahlen auf unter 5%.

In der Notunterkunft in Sarstedt wurde zunächst in Absprache mit dem Betreiber, der Johanner-Unfall-Hilfe, als jugendhilferechtliche Erstmaßnahme ein gesonderter Trakt für Jugendliche eingerichtet, die dann durch das Jugendamt betreut wurden.

In der Mackensen-Kaserne wurden Sprechstunden für das Jugendamt eingerichtet, da dort eine Trennung von Erwachsenen und Jugendlichen laut Aussage des Betreibers, des Arbeiter-Samariter-Bundes, nicht durchgeführt werden konnte.

Unbegleitete minderjährige ausländische Mädchen oder Kinder unter 14 Jahren wurden hingegen umgehend in andere Inobhutnahmestellen des Landkreises verbracht.

Im Dezember 2015 wurden die Stationen in Sarstedt und in Hildesheim durch die Inbetriebnahme der Stelle für vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII im Messehotel Ahrbergen mit zunächst 30 Plätzen abgelöst. Nach in Kraft treten des Gesetzes zur "Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher" am 01.11.2015 wird nach dem Eintreffen neuer Flüchtlinge von Seiten der Betreiber der Notunterkünfte das Jugendamt über die Ankunft von neu eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Kenntnis gesetzt. Das Jugendamt nimmt die Jugendlichen nach einer qualifizierten Inaugenscheinnahme und nach Feststellen bzw. vorläufigem Feststellen der Minderjährigkeit in Obhut und verbringt die UMAs in das Messehotel Ahrbergen.

Damit konnte durch die Eröffnung einer zentralen Stelle für die vorläufige Inobhutnahme ein besserer Schutz und eine optimierte Betreuung für die Minderjährigen erzielt werden. Von dort werden sie innerhalb eines kurzen Zeitraums - 14 Tage bis 1 Monat - nach Eingang der Verteilmeldung des Bundesverwaltungsamtes an andere niedersächsische Jugendämter verteilt.

Alle "Altfälle" (Einreise vor dem 01.11.2015) an unbegleiteten minderjährigen Ausländern sind gemäß § 42 SGB VIII nach Belegung der regulären Inobhutnahmeplätze beim CJD, bei EFES sowie bei St. Ansgar aufgrund der hohen Anzahl in kürzester Zeit in so genannten "Akutversorgungseinrichtungen" untergebracht worden. Hierbei handelt es sich um Gebäude, die kurzfristig über den Landkreis Hildesheim angemietet werden mussten, um die Versorgung und Betreuung sicherzustellen, wie das M&A City Hotel (80 Plätze), ein Trakt des Berufsbildungszentrums (44 Plätze) und ein Wohnhaus der Diakonie (30 Plätze).

Im Anschluss an die Unterbringung, Versorgung und Betreuung in der Akutversorgung und einem dort stattfindendem Clearingverfahren in Zusammenarbeit mit freien Trägern werden Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII geplant und umgesetzt. Vorrangig ist die Vermittlung der UMAs in Gastfamilien angedacht. Infolge einer Informationsveranstaltung im Oktober 2015 haben zwischenzeitlich 108 Gastfamilien ihr Interesse bekundet.

Die Überprüfung der Gastfamilien ist im Dezember 2015 gestartet, so dass im Januar 2016 mit ersten Vermittlungen von UMAs in Gastfamilien zu rechnen ist.

Aktuell befinden sich mehrere Jugendhilfeträger in Planungen für Wohngruppen- und Verselbstständigungsplätze, konkrete Leistungsangebote liegen für ca. 20 Plätze vor. Hier findet ein Austausch in der Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen gemäß § 78 SGB VIII, einer trägerübergreifenden Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII, sowie in einer interkommunalen Arbeitsgruppe mit den Jugendämtern Peine und Salzgitter statt. Zielsetzung ist die koordinierte und bedarfsgerechte Angebotsplanung für das Jahr 2016.

Umzug 11/2015

Im November 2015 fand der Umzug der Jugendhilfestationen Ost, Hi-SüdOst und Hi-Nord-West, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und des Pflegekinderdienstes in ein gemeinsames Gebäude "Am Hindenburgplatz 20" statt. Die Standorte "Hoher Weg10" und "Schützenallee 35-37" wurden aufgegeben.

A.2 Personal

Personalbedarf

Bei der fallbezogenen Personalbemessung in 2015 sind die Fallzahlsteigerungen entsprechend berücksichtigt und auf die Regionen nach dem gemeinsam entwickelten Schlüssel verteilt worden, der zum Teil die Einwohner- und zum Teil die Falldaten berücksichtigt. Für den Bereich der Eingliederungshilfe - Schulbegleitungen - wurde dem Bezirkssozialdienst mehr Arbeitszeit zur intensivierten Prüfung und Steuerung zugestanden. Alle Jugendhilfestationen haben zwischenzeitlich zur optimierten Fallbegleitung die Bearbeitung der Schulbegleitungen bei einzelnen Fachkräften konzentriert.

Nach Abschluss aller Qualitätsbeschreibungen nach § 79a SGB VIII für die einzelnen Hilfen des FD 406, die die inhaltliche Grundlage einer qualifizierten Stellen- und Personalbemessung bilden, ist eine grundlegende neue Bemessung der erforderlichen Stellen vorzunehmen. Dieser Prozess konnte 2015 nicht abgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses ist ebenfalls zu prüfen, ob nicht alle pädagogischen Fachkräfte des FD 406 - wie die ASD Kolleg_innen - auch nach S 14 eingruppiert werden können.

Ebenfalls wurde 2015 für die pädagogische Leistungssteuerung (Pädagogischer Controller) ein Stellenanteil um 0,60 auf 1,00 Stellenanteil erhöht.

Der aktuelle Stellenanteil für die Koordination der Familienhebammen und der Familien-Kinderkrankenschwestern reicht aufgrund der deutlichen Aufgabenerweiterung der Frühen Hilfen mit 0,25 Stellenanteilen nicht mehr aus. Hier konnte 2015 keine Veränderung des Stellenanteils auf 0,50 erwirkt werden.

Im Zug der Flüchtlingskrise und dem daraus resultierenden neuen Aufgabenschwerpunkt konnte 10/2015 ein Kollege als Bezirkssozialarbeiter in der JHS Nord eingestellt werden.

Teamfindung

Im dritten Jahr der Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim konnte der Prozess der Teamfindung im FD insgesamt intensiviert werden. Dieser Prozess bezieht sich auf sämtliche Jugendhilfestationen im gesamten Landkreis, die sich teilweise durch die nicht mehr vorhandene räumliche Nähe auseinanderentwickelt haben.

Teamübergreifende Arbeitsgruppen, FD- interne Fortbildungsveranstaltungen, aber auch das gemeinsame Erarbeiten von Qualitätsbeschreibungen nach § 79a SGB VIII unterstützen bei der Erarbeitung einer einheitlichen fachlichen Haltung, übergreifender Standards und Arbeitsabläufen.

Das Entwickeln einer gemeinsamen Identität im FD 406 muss noch gestärkt werden, damit die inhaltlichen / organisatorischen Differenzen der sechs ASD-Teams im FD 406 überwunden werden und die Zusammenarbeit zwischen den Bezirkssozialdienst und den Fachdiensten professionalisiert wird. Alles in allem zeigt sich, dass die ausgesprochen guten Fachkenntnisse und sehr differenzierten Erfahrungen in der Anwendung und Umsetzung der erforderlichen Hilfen zur Erziehung der Kolleg_innen aus allen Jugendhilfe Stationen von Stadt und Landkreis Hildesheim insgesamt als ein großer Gewinn generiert werden können, der sich bei der Entwicklung von Zielen und Lösungen zu unseren Fällen und den installierten Hilfen für die Kinder / Jugendlichen und deren Familien sehr positiv auswirkt.

Zudem ist insbesondere für 2015 das außergewöhnlich hohe Engagement sämtlicher Mitarbeiter_innen im FD 406 während der Flüchtlingskrise hervorzuheben. Nur durch das Ableisten von erheblichen Überstunden, durch außergewöhnliche Einsatzbereitschaft während der Abendzeiten und an Wochenenden über Monate hinweg - insbesondere von Seiten der Jugendhilfestation Nord und der Jugendhilfestation Hi-NordWest - konnte die überwiegend reibungslose Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gesteuert und sichergestellt werden.

B. Produkte

B.1 Produkt 363-002 - Förderung der Erziehung in der Familie

Zu dem Produkt gehören:

- Beratung in Fragen der Erziehung (§ 16 SGB VIII)
- Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung Personensorge / Umgangsrecht (§ 18 SGB VIII)
- Begleiteter Umgang (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
- Betreuung und Versorgung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)
- Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)
- Hilfen für missbrauchte Kinder / Jugendliche / junge Erwachsene
- Jugendschutzkontrollen

Beratungen der Bezirkssozialarbeit

Die Beratungsangebote für Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen sollen dazu beitragen, dass Eltern ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und es sollen Wege aufgezeigt werden, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Über die Beratungsangebote, die unentgeltlich in Anspruch genommen werden können, erfolgt häufig der erste Zugang zum Jugendamt. Nachdem die Situation in der Familie eskaliert ist, wenden sich Mütter und Väter, aber auch Jugendliche hilfesuchend an das Jugendamt. Die akut brenzlige Situation in der Familie macht in vielen Fällen ein unverzügliches erstes Gespräch zur Deeskalation erforderlich.

Im Bereich der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts ist nach wie vor ein Anstieg der hochstrittigen Verfahren zu verzeichnen, in denen Kommunikationszerwürfnisse der beiden Elternteile deutlich werden und ein Austausch hauptsächlich über Anwälte ausgetragen wird. Eine mit der Novellierung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) einhergehende frühe Anhörung hat in der Praxis nicht spürbar zu der intendierten Entspannung unter den Konfliktparteien beigetragen.

Hilfen nach § 19 ff. SGB VIII, Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Fälle im Jahr 2015*

	2014	2015
Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**	24	31
Kosten	797.810 €	1.279.438 €
Betreuung / Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)**	6	4
Kosten	9.408 €	1.209 €
Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)**	1	1

	Kosten	4.559 €	992 €
Inobhutnahmen von Kindern / Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)***		191	522
	Kosten	843.899 €	2.916.664 €

* es wurde jeder Fall gezählt, der mindestens einen Tag in 2015 gelaufen ist

** es wurden Fälle gezählt und nicht die Personen, sodass mehrere Kinder in einer Familie als ein Fall gezählt werden

*** es wurden alle Inobhutnahmen gezählt, die innerhalb des Landkreises durch BSAs durchgeführt wurden, auch die der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA); Mehrfachinobhutnahmen einzelner Kinder wurden mehrfach gezählt

Betreuung / Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Fälle, in denen (meist junge) Mütter mit ihrem Kind / ihren Kindern nach § 19 SGB VIII untergebracht werden müssen, nehmen immer mehr zu. Dabei lässt sich auch beobachten, dass die Laufzeiten dieser Hilfen immer länger werden und nicht zeitnah beendet oder in ambulante Hilfen umgewandelt werden können, was zu einem überproportionalen Anstieg bei den Kosten führt. Hierauf wird im laufenden Jahr ein besonderes Augenmerk zu richten sein.

Positiv hervorzuheben ist, dass durch diese Form der Hilfe bei erfolgreichem Verlauf eine Trennung von Mutter / Vater und Kind langfristig vermieden werden kann und verhindert wird, dass vollstationäre Hilfen zur Erziehung erst nach bereits eingetretenen Schädigungen bei Kindern installiert werden.

Inobhutnahmen

Die Ausübung des staatlichen Wächteramtes bei Kindeswohlgefährdungen ist eine wesentliche und bedeutende Aufgabe der Jugendämter nach § 42 SGB VIII und ab 01.11.2015 gemäß § 42a ff. SGB VIII. Sie ist ein Instrument der Kinder- und Jugendhilfe, um in akuten Krisensituationen und bei unmittelbarer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen den Minderjährigen zumindest vorübergehend aus der Familie zu nehmen.

Die Ausgestaltung der Inobhutnahme ist in hohem Maße vom Alter der betroffenen Kinder abhängig. Je jünger die Kinder sind, desto häufiger halten sie sich für die Dauer der vorläufigen Schutzmaßnahmen bei einer geeigneten Person oder in einer Bereitschaftspflegestelle auf. Umgekehrt zeigt sich dementsprechend, dass mit zunehmendem Alter der Minderjährigen der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung - Inobhutnahmestelle - während der Inobhutnahme an Bedeutung gewinnt.

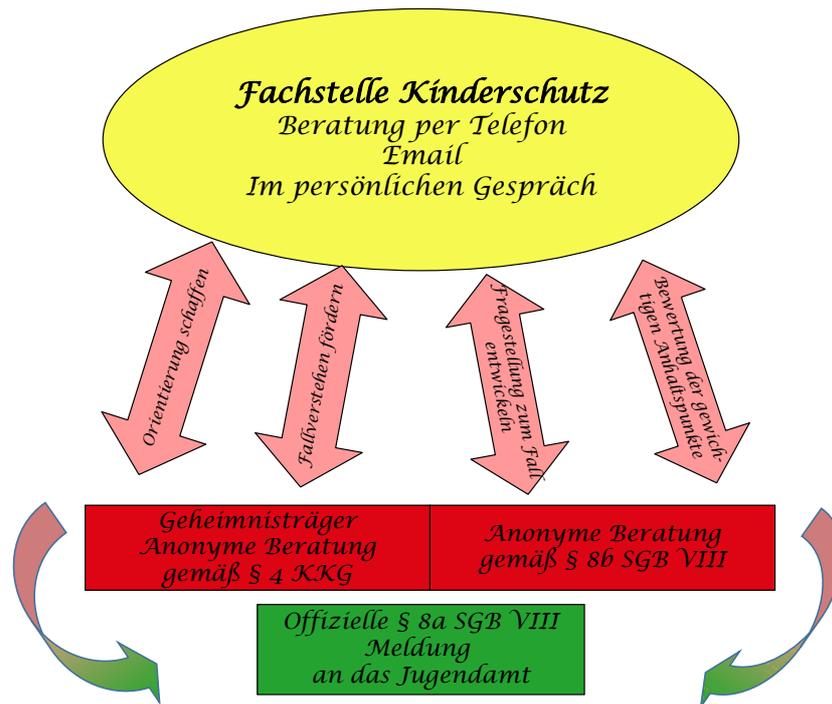
Mit der Novellierung des § 42 SGB VIII in 2005 traten die unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge (UMF) als hilfe- und unterstützungsbedürftige Adressatengruppe der Kinder- und Jugendhilfe in Erscheinung. Seit diesem Zeitpunkt sind die Jugendämter verpflichtet, ausländische Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland kommen, in Obhut zu nehmen, sofern sich keine Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Bedingt durch die Flüchtlingskrise ab Herbst 2015 ist eine erhebliche Steigerung der Inobhutnahmefälle zu verzeichnen.

Insgesamt zeigen alle statistischen Befunde bei den Inobhutnahmen auf eine gestiegene Bedeutung dieser Krisenintervention in der Kinder- und Jugendhilfe, nicht nur im Landkreis Hildesheim - sondern bundesweit.

Fachstelle Kinderschutz

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bietet die Fachstelle Kinderschutz gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG eine fachliche Beratung für Berufsgruppen und Personen an, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

Vorgehensweise bei der Beratung



Die Daten werden vertraulich, anonym und pseudonymisiert behandelt.

Die Fachstelle Kinderschutz vermittelt auf Anfrage Informationen über die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz durch Teilnahme an Dienstbesprechungen, Konferenzen, Arbeitskreisen, Runden Tischen usw.

Die Fachstelle Kinderschutz bietet zusätzlich das Angebot an, bei Institutionen in Form von Fachveranstaltungen, Fortbildungen, Vorträgen usw. zu spezifischen Themen des Kinderschutzes zu referieren.

Im Zuge der Flüchtlingskrise Herbst 2015 haben sich neue Aufgaben für die Fachstelle Kinderschutz herauskristallisiert, die in einem gemeinsamen Konzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) für den Kinderschutz und Gewaltschutz für Frauen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Flüchtlinge und Asylbegehrende definiert worden sind.

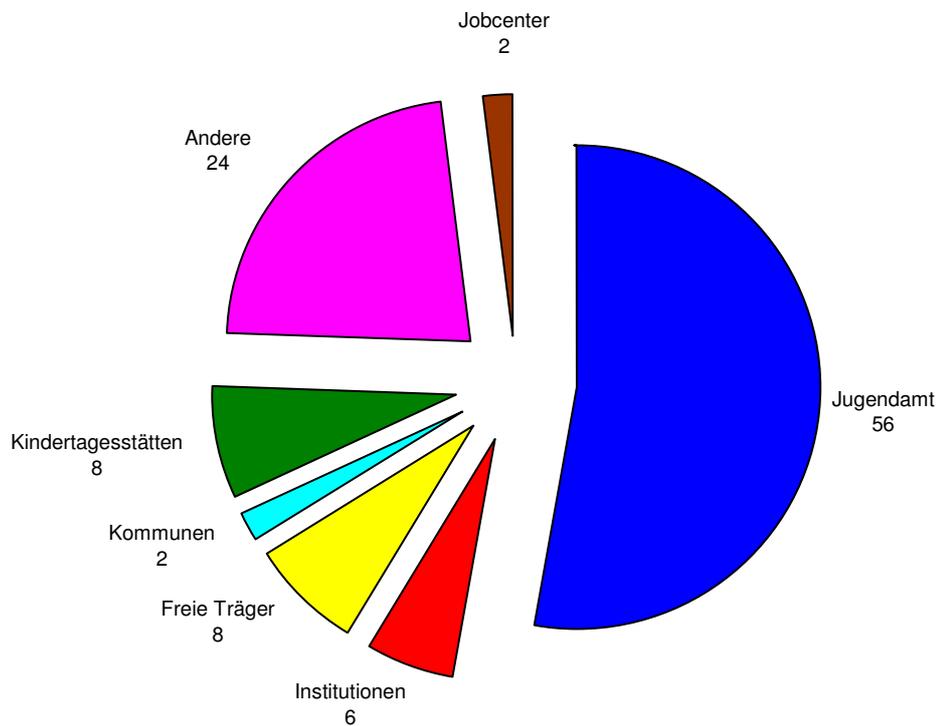
Beratungsaufkommen im Jahr 2015

Im Jahr 2015 wurden gemäß § 8b SGB VIII 106 Beratungen mit Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, durchgeführt.

Alle Ratsuchenden sind von der Mitarbeiterin der Fachstelle Kinderschutz hinsichtlich ihrer Fragen, ihrer Bedürfnisse und Sorgen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall eingehend beraten und unterstützt worden.

Beratungen gemäß § 8b SGB VIII	2013	2014	2015
Gesamt	22	91	106

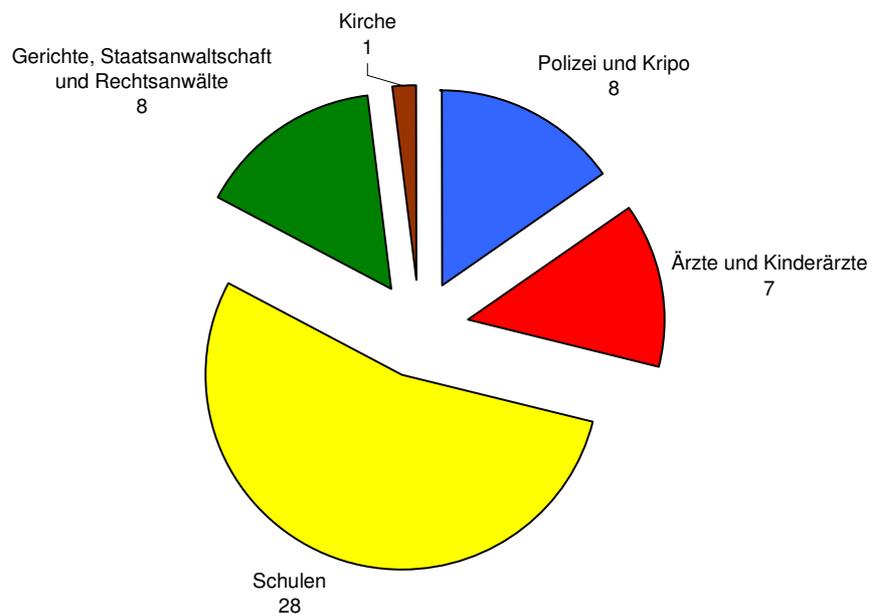
106 Beratungen nach § 8b SGB VIII



Im Jahr 2015 wurden 52 Beratungen gemäß § 4 KKG mit Geheimnisträgern durchgeführt. Alle Ratsuchenden sind von der Mitarbeiterin der Fachstelle Kinderschutz hinsichtlich ihrer Fragen, ihrer Bedürfnisse und Sorgen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall eingehend beraten und unterstützt worden.

Beratungen gemäß § 4 KKG	2013	2014	2015
Gesamt	9	48	52

52 Fälle nach § 4 KKG

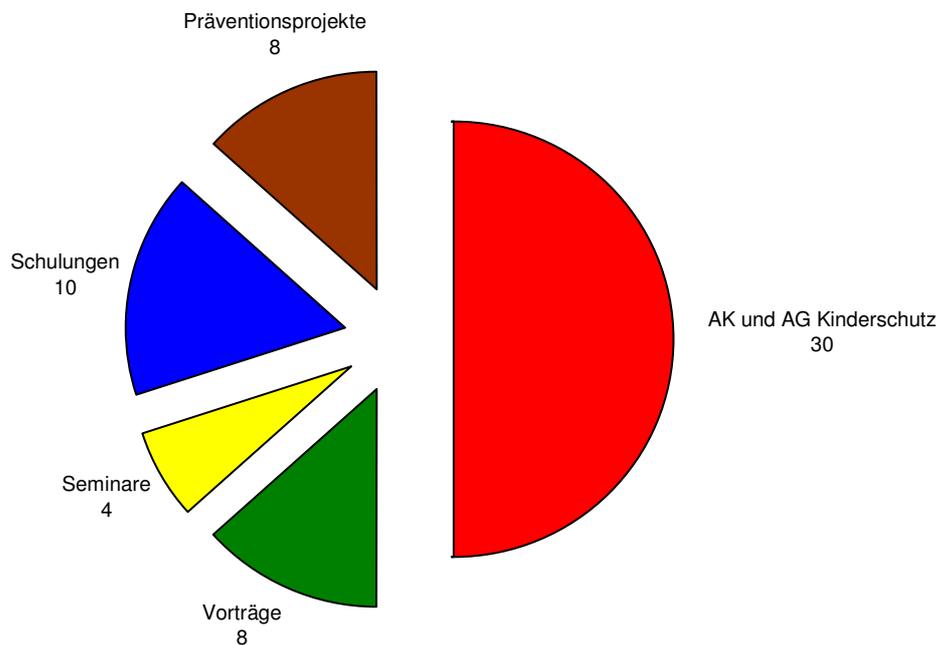


Präventive Maßnahmen

Im Jahr 2015 wurden von der Fachstelle Kinderschutz 60 Veranstaltungen und Projekte durchgeführt. Insbesondere die Vorstellung der Aufgaben der Fachstelle Kinderschutz haben weiterhin viel Raum eingenommen. In Vorträgen, Seminaren und Schulungen wurden der Kinderschutz, die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung und die Beratungsangebote gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG vorgestellt.

Die Mitarbeiterin der Fachstelle Kinderschutz bildet in der AG Sexueller Missbrauch je Jugendhilfestation eine Multiplikatorin bzw. einen Multiplikatoren aus. Sie gibt ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Kontakte zu den verschiedensten Institutionen aus der Arbeit im Sonderdienst Sexueller Missbrauch weiter.

60 Veranstaltungen der Fachstelle Kinderschutz



Projekte in Schulen

- Durchführung eines Workshops zum Thema § 8a SGB VIII an der BBS Alfeld im Rahmen der Erzieherausbildung
- Durchführung eines Projektes zum Thema "Geh weg du Angst" in Zusammenarbeit mit der Jugendpflege Elze in den drei 4. Klassen der GS Elze und Mehle
- Durchführung eines Projektes "Nein Sagen - aber wie?" in Zusammenarbeit mit einer Kriminalbeamtin für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen der GS Regenbogenschule Sarstedt
- Projekt an der Pflegefachschule des St. Bernward Krankenhauses im Rahmen der Krankenschwester- / Krankenpflegerausbildung

Seminare / Vorträge

- Schulung von Mitarbeiter_innen für das Elisabethstift zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII"
- Vortrag für die Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Hildesheim zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII"
- Vortrag für die Fachkonferenz kommunale Kindertagesstätten im Rahmen der Fortbildung bzw. Dienstbesprechung zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII"
- Vortrag für die Sportjugend Hildesheim zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII" sowie Präsentation der Fachstelle Kinderschutz und ihrer Aufgaben
- Vortrag für 2 Schulen im Rahmen von Dienstbesprechungen zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII" sowie Präsentation der Fachstelle Kinderschutz und ihrer Aufgaben.
- Vortrag für den FD 405 und für PACE zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII" sowie Präsentation der Fachstelle Kinderschutz und ihrer Aufgaben
- Vortrag für das Sorgentelefon zum Thema "Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII" sowie Präsentation der Fachstelle Kinderschutz und ihrer Aufgaben
- regelmäßige Mitarbeit in der Hildesheimer Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt

Netzwerk Frühe Hilfen

Im Rahmen des Netzwerks Frühe Hilfen wird durch die Fachkraft der Fachstelle Kinderschutz der im Juni 2013 gegründete Arbeitskreis Kinderschutz angeboten.

Die Arbeitskreistreffen finden vierteljährlich mit einem Themenschwerpunkt statt. Der vom AK Kinderschutz entwickelte Kinderschutzbogen für die Risiko- / Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Landkreis Hildesheim wird seit Sommer 2014 vom Jugendamt flächendeckend eingesetzt.

Der AK Kinderschutz² führte am 11.02.2015 eine Fachveranstaltung im Rahmen der Aktionswoche für Kinder aus Suchtfamilien durch, an der 62 Fachkräfte aus unterschiedlichen Professionen teilnahmen.

² Teilnehmende Institutionen des AK Kinderschutz: LK Hildesheim - FD 406 (Fachstelle Kinderschutz, Jugendhilfestationen HI-NordWest, Nord und West, Team UMA, Koordinatorin Familienhebammen und Familienkrankenschwestern, Adoptions- und Kinderpflegedienst, LK Hildesheim - FD 405 (Erziehungsberatungsstelle), LK Hildesheim - FD 409 (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst), LK Hildesheim - Dezernat 4 (Netzwerkkoordinator Frühe Hilfen), Kriminalpolizei Hildesheim, Opferhilfebüro Hildesheim, Beratungsstelle Wildrose, Frauenhaus Hildesheim, Drogenhilfe Hildesheim, Deutscher Kinderschutzbund Hildesheim, Kinderärzte, Lebenshilfe Alfeld mit Kita, Frühförderung und G Schule, AWO Sprachheilzentrum Bad Salzdetfurth, Malteser, St. Ansgar Kinder- und Jugendhilfe, Elisabethstift Kinder- und Jugendhilfe, Förderzentrum Bockfeld, Landesschulbehörde Niedersachsen, KJP Ameosklinik Hildesheim, AutHilde Hildesheim, Kindertagesstätten, Kreissportbund Hildesheim, Familienhebammen, Familienkinderkrankenschwestern, Sonderpflege e.V., Landesgehörlosenzentrum Hildesheim sowie Praxis Duda.

Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlung ist organisatorisch dem Pflegekinderdienst (PKD) zugeordnet. Der PKD prüft beim Adoptionsverfahren sowohl die Voraussetzungen der Adoptionsbewerber_innen als auch die Wahrung des Kindeswohls des zu adoptierenden Kindes. Außerdem finden intensive Beratungsgespräche mit den "abgebenden" Eltern des Kindes statt. Des Weiteren unterstützt der Pflegekinderdienst des Jugendamtes adoptierte Personen bei der Herkunftssuche, der sogenannten Wurzelsuche.

<u>Stand jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
<u>Stiefkindadoption</u>	9	7	4	4	7	8
<u>Kinder in Adoptionspflege</u>	16	14	5	10	15	3
<u>Fremdadoption</u>	3	7	5	4	1	3
<u>Adoptionen gesamt</u>	12	14	9	8	8	14
<u>Adoptionsbewerber</u>	18	19	7	12	11	17

B.2 Wesentliches Produkt 363-003 - Hilfen zur Erziehung

Zu dem Produkt gehören folgende Hilfemaßnahmen:

- Sonstige Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimpflege (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige sowie Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

Einleitung

Hilfe zur Erziehung kann gewährt werden, wenn u.a. Hilfen zur Förderung der Erziehung (§16 SGB VIII) nicht ausreichen, um Probleme von Kindern, Jugendlichen oder Eltern zu bewältigen. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen geeignet und notwendig ist.

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 SGB VIII wird im "Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" im Einzelfall über die angezeigte Hilfeart entschieden. In dem aufzustellenden Hilfeplan, an dem die Personensorgeberechtigten, die Kinder und Jugendlichen sowie weitere mögliche Betroffene zu beteiligen sind, ist der erforderliche und notwendige Bedarf, sowie die Ziele und die Kriterien der Zielerreichung (Wirkungsüberprüfung) der Hilfe festzulegen.

Der Leistungskatalog reicht z.B. von der sozialpädagogischen Familienhilfe, einem ambulanten Erziehungsbeistand, über die Erziehung in einer teilstationären Tagesgruppe oder einer Pflegefamilie bis hin zur stationären Heimerziehung.

Darüber hinaus kann einem jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in Ausgestaltung der Hilfen nach den §§ 27 Abs. 3 und 4, 28 bis 30 sowie 33 bis 35 SGB VIII gewährt werden.

Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

Ziele

Zu Erfüllung des Auftrags werden im FD 406 folgende Sachziele verfolgt:

- Die Hilfe zur Erziehung hat vorrangig die Perspektive, die Personensorgeberechtigten zur eigenständigen Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu befähigen. Mit den Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie ist so weiter zu arbeiten, dass eine Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen möglich ist.
- Ist dieses Ziel nicht oder nicht rechtzeitig zu realisieren, können auch familienersetzende Leistungen installiert werden. Sofern längerfristig eine Rückkehr der Kinder in die Her-

kunftsfamilie nicht möglich ist, soll als Alternative die dauerhafte Unterbringung in einer Pflegefamilie oder eine Adoption geprüft werden.

- Jungen Volljährigen werden die Hilfen zur Erziehung gemäß § 41 SGB VIII für die Persönlichkeitsentwicklung sowie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt.
- Die familienunterstützenden Angebote der ambulanten Hilfen zur Erziehung sollen als niederschwellige Maßnahmen einer (sozialen) Gruppenförderung im Rahmen der ganztägigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Grund- und Sek. I-Schulen teilstationäre Maßnahmen ergänzen bzw. ersetzen.
- Die Steuerung und Wirksamkeitsüberprüfung der Hilfen zur Erziehung erfolgt durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.

Maßnahmen

Zur Erfüllung des Auftrags werden im FD 406 folgende Maßnahmen durchgeführt:

- In einem maximal sechsmonatigen Zyklus erfolgen Hilfeplangespräche, d.h., dass es für eine Hilfe mindestens zwei Hilfeplangespräche pro Jahr gibt.
- Es wird eine standardisierte Fallberatung (kollegiale Beratung) vor Einleitung einer Hilfe zur Erziehung und eine kontinuierliche Überprüfung des Bedarfs im Rahmen der Hilfeplanung zur Bestimmung des einzelfallspezifischen Hilfesettings unter Einbezug aller relevanten Faktoren abwägend dahingehend durchgeführt, ob eine Hilfe ambulant erbracht werden kann.
- Die kontinuierliche Optimierung von Arbeitsabläufen und FD-internen Organisationsstrukturen sowie die regelmäßige Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen zu einer angemessenen Kundenzufriedenheit.
- Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Fachdienstleitung, Teamleitung, Mitarbeiter_innen) sowie vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.
- Es erfolgt eine konzeptionelle Neuausrichtung des Pflegekinderdienstes.
- Die soziale Gruppenarbeit im Rahmen von Ganztagsbetreuungsangeboten an Grundschulen wird ausgebaut.

Ziel- und Grundkennzahlen

		Plan 2015	Ist 2015
ZK-363-003-005	Anteil ambulante Hilfen (%)	59	54
ZK-363-003-006	Teilstationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	100	81
ZK-363-003-007	Hilfeplangespräche / Hilfe (Mindestanzahl jährlich)	2	2,4
ZK-363-003-010	Kundenzufriedenheit (%)	81	
ZK-363-003-011	Anteil Hilfen nach § 33 an stationären Hilfen nach §§ 33, 34 (%)	38	37
G-363-003-008	Hilfen gesamt / Jahr (Anzahl)	1.500	1.222
G-363-003-009	Hilfegespräche gesamt (Anzahl)	3.000	2.891

		Plan 2015	Ist 2015
G-363-003-012	Hilfen nach § 33 / Jahr (Anzahl)	196	178
G-363-003-013	Hilfen nach § 34 (Anzahl)	324	309
G-363-003-014	Ambulante Hilfen (Anzahl)	880	654
G-363-003-015	Stationäre Hilfen (Anzahl)	520	487

Ziel-Controlling

Mit dem Konzept **Wirkung durch Steuerung** 2014 "WiSe 14" können die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII nur nach bestimmten qualitativen und quantitativen Vorgaben umgesetzt werden.

Die wesentlichen Steuerungselemente sind hier die standardisierte Hilfebedarfsermittlung, das ressourcen- und lösungsorientierte Hilfeplanverfahren sowie die zeitnahe Auswertung der Zielerreichung und Wirksamkeitsüberprüfung der Hilfen. Der FD 406 wird die Steuerung mit diesen Grundlagen intensivieren.

Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2014 ein systematischer Um- und Ausbau der Datenbank Info51. Durch die weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten der aus dieser Datenbank gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus newsystem zu entnehmenden Finanzdaten nunmehr auch unterhalb der Produktindikatoren weitergehende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung. Hierdurch wurde die Etablierung eines tragfähigen Zielcontrollings möglich.

Die monatlichen Controllingberichte werden regelmäßig in der Teamleiterrunde besprochen.

Finanzen

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung

Pos.	Name	Ergebnis 2014 in €	Ansatz 2015 in €	Ergebnis 2015 in €	Vergleich
Ordentliche Erträge					
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	1.184.814	1.447.500	1.179.687	-267.813
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	9	0	7	7
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	1.709.341	952.500	1.710.612	758.112
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	29.711	0	1.390	1.390
01.12	Summe	2.923.874	2.400.000	2.891.695	491.695
Ordentliche Aufwendungen					
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	2.170.355	2.423.394	2.435.138	11.744
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	46.875	48.100	82.063	33.963
02.04	- Abschreibungen	7.014	5.263	15.253	9.990
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	27.569.153	28.355.000	28.150.409	-204.591
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	1.953.879	1.795.901	1.293.895	-502.006
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
02.09	Summe	31.747.276	32.627.657	31.976.758	-650.899
03.	Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)	-28.823.402	-30.227.657	-29.085.063	1.142.595
Außerordentliches Ergebnis					
04.01	+ Außerordentliche Erträge	0	0	35.154	35.154
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	0	0	0	0
04.05	Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)	0	0	35.154	35.154
05.	Jahresergebnis	-28.823.402	-30.227.657	-29.049.909	1.177.748
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	0
07.	Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge	-28.823.402	-30.227.657	-29.049.909	1.177.748
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	90.132	100.100	100.425	325
08.03	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-90.132	-100.100	-100.425	-325
09.	Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)	-28.913.533	-30.327.757	-29.150.333	1.177.424

Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben rund um das wesentliche Produkt Hilfen zur Erziehung sind im FD 406 zum 21.03.2016 insgesamt

- 71 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 28 Verwaltungsfachkräfte

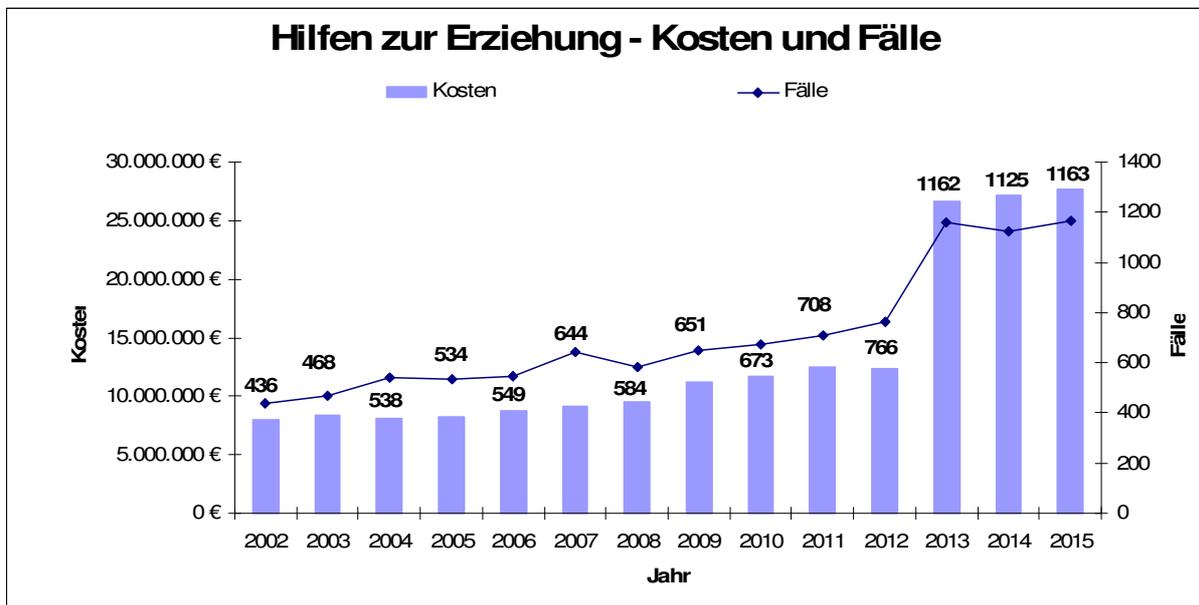
betrachtet. Darüber hinaus nehmen die Mitarbeiter_innen neben dieser Aufgabe noch weitere Aufgaben im FD 406 wahr.

Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)

Gesamtbruttokosten für Hilfen zur Erziehung (Stichtag 31.12.2015)

Bezeichnung	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
Fallzahlen HzE gesamt	673	708	766	1.162	1.125	1.163
Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt	11.765.311 €	12.430.635 €	12.396.838 €	26.602.647 €	27.103.243 €	27.664.003 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	592.129 €	665.324 €	-33.797 €	14.205.809 €	500.596 €	560.760 €
Kostensteigerung in %	5,30	5,65	-0,27	114,59	1,88	2,07
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	22	35	58	396	-37	38
Fallzahlenanstieg in %	3,38	5,20	8,19	51,70	-3,18	3,38

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

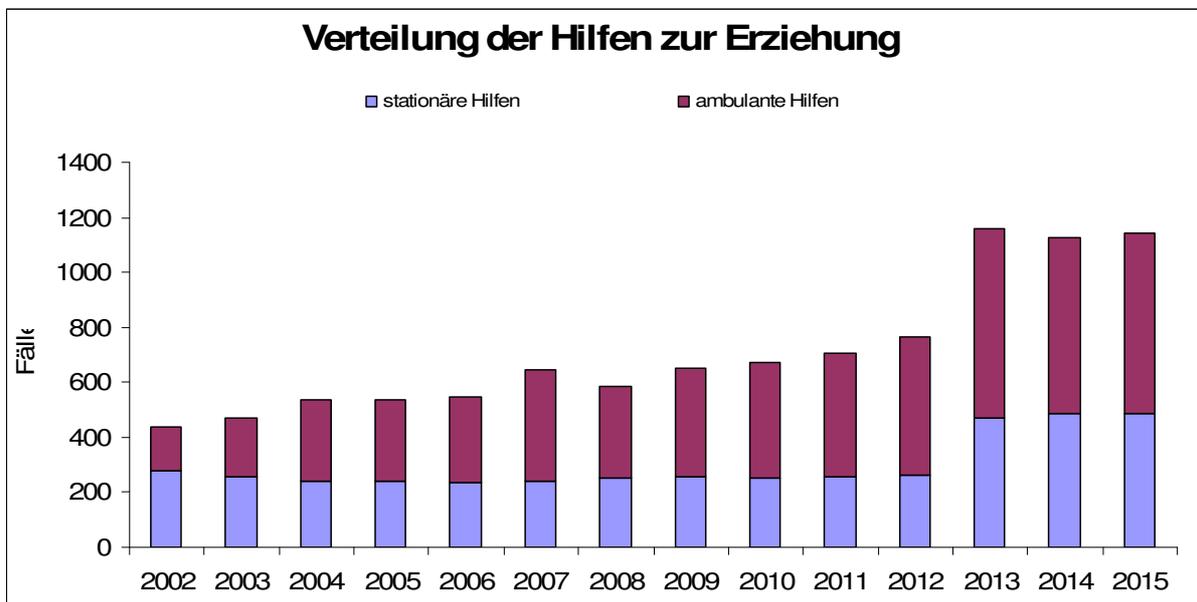
Entwicklungen:

Der Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) zeichnet sich 2015 durch eine moderate Steigerung der Fallzahlen in Höhe von 3,38 % aus. Gleichzeitig ist ein leichter Anstieg

der Gesamtkosten in Höhe von 2,07 % zu konstatieren. Bei den Hilfen zur Erziehung ist weiterhin ein jährlicher Anstieg zu verzeichnen, die Zuwachsraten haben sich konsolidiert.³

Die Steigerungen bei den Gesamtkosten erklären sich durch die Erhöhungen der Fachleistungsstundensätze der Leistungsanbieter und insbesondere durch die Steigerung der Personalkosten aufgrund tariflicher Erhöhungen. Die überproportionalen Ausweitungen von "intensiv-pädagogischen Hilfen" im stationären Bereich tragen ebenso wesentlich zu diesen Kostensteigerungen bei.

"Wegen der hohen Kostenintensität und der damit verbundenen jährlichen Steigerung der gesamten Hilfen - aber insbesondere im Bereich der Heimerziehung -, begegnen wir ständig der Kritik derjenigen, die die erheblichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen müssen; auch wenn die Kostensteigerungen in erster Linie auf zunehmende soziale Probleme zurückzuführen sind." (aus Forum Jugendhilfe 01/2015, "Rückblick auf 25 Jahre SGB VIII: Die Diskussionen und die Reformen", Prof. Dr. Wabnitz)



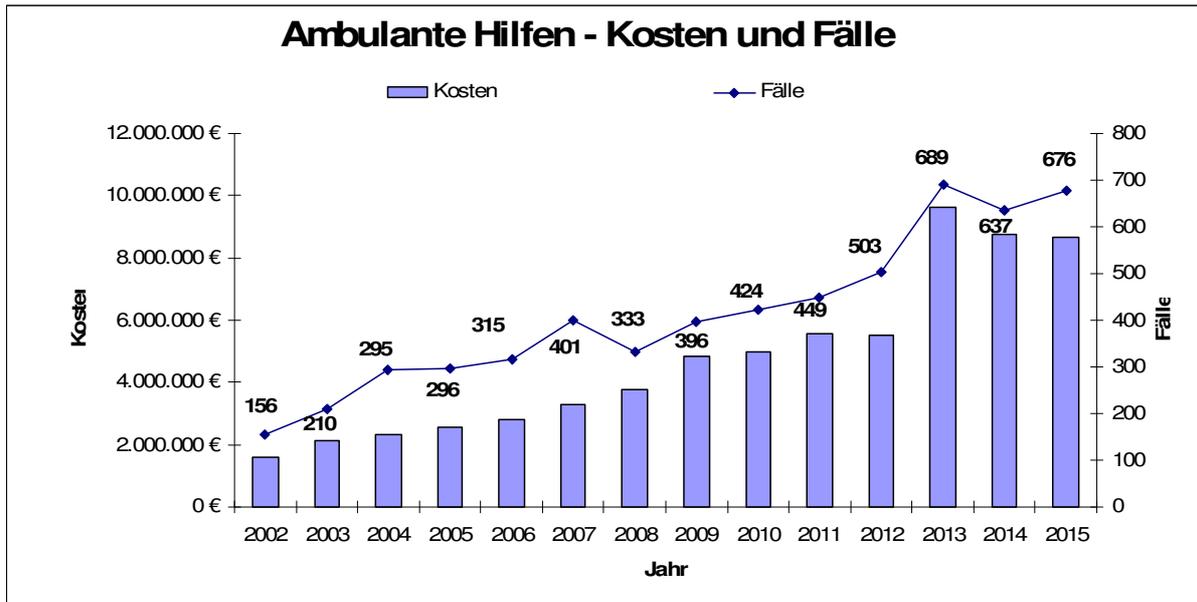
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Ambulante Hilfen (Stichtag 31.12.2015)

Bezeichnung	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
Sonstige Hilfen (§ 27 II SGB VIII)	0	0	0	0	40	57
Kosten	0 €	0 €	0 €	0 €	488.910 €	744.831 €
Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)	68	45	49	71	71	88
Erziehungsbeistand Volljährige	35	29	27	34	28	27
Kosten	648.480 €	536.176 €	449.374 €	865.498 €	684.882 €	915.642 €
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	232	285	322	461	401	423
Kosten	2.023.642 €	2.628.044 €	2.532.565 €	5.258.998 €	3.874.149 €	4.322.797 €
HZE in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	89	90	105	123	97	81
Kosten	2.292.358 €	2.412.148 €	2.543.325 €	3.515.338 €	3.706.059 €	2.687.964 €
Summe der Fälle	424	449	503	689	637	676
Gesamtkosten	4.964.480 €	5.576.368 €	5.525.264 €	9.639.834 €	8.753.999 €	8.671.234 €
Summe Kosten je Fall	11.709 €	12.420 €	10.985 €	13.991 €	13.743 €	12.827 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

³ http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/2015_Heft1_KomDat-mit_Errata.pdf



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Entwicklungen

Die Fortführung des Steuerungskonzeptes WiSe 14 hat zu einer Konsolidierung der Fallkosten 2015 beigetragen. Eine Steigerung des prozentualen Anteils der ambulanten Hilfen an den Gesamthilfen ist nach einem Rückgang in 2014 im Jahr 2015 zwar wieder gelungen. Allerdings muss dieser Anteil noch weiter erhöht werden, um eine Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen noch stärker zu vermeiden (siehe ZK-363-003-005, G-363-003-014, G-363-003-015).

Im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfen, der Erziehungsbeistandschaften sowie der sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ist ein Zuwachs an Fällen zu verzeichnen. Bedingt durch die fortgeschrittene Reduzierung der Tagesgruppenfälle von 97 in 2014 auf 81 Fälle in 2015 haben sich jedoch die Gesamtkosten der ambulanten und teilstationären Hilfen reduziert. Gleichzeitig haben eine höhere Anzahl an Familien, Kindern und Jugendlichen Unterstützung durch Jugendhilfe erhalten.

Ebenfalls hat sich die Ende 2014 eingeleitete Veränderung der Aufgabenbereiche der ASD-Teamleitungen - Abbau von eigener Fallarbeit zugunsten einer erhöhten Aufgabenwahrnehmung der Fallsteuerung in den einzelnen Teams - weiterhin positiv auf die Fallentwicklung ausgewirkt.

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Alle Hilfen verfolgen das Ziel "Hilfe zur Selbsthilfe". Vor Einleitung einer Hilfe sind vorrangig die Unterstützersysteme im Sozialraum für die Familien zu nutzen.

Weiter ist grundsätzlich zu prüfen, ob der vorhandene Bedarf über eine Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII abgedeckt werden kann und eine Anbindung an die Erziehungsberatung sinnvoll erscheint.

Die Hilfestellung erfolgt nur mit einem festgelegtem Stundenumfang und einer zeitlichen Befristung.

Die spezifischen Angebote der ambulanten Hilfen

Ambulante Hilfen werden direkt in der (Herkunfts-)Familie erbracht, d.h., dass das soziale und familiäre Umfeld für das Kind / die Kinder erhalten bleibt. Zu den ambulanten Hilfen gehören insbesondere die Sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe. Diese Hilfen haben oft eher einen präventiven Charakter, d.h. sie können eingesetzt werden, wenn die Problemlagen noch nicht verfestigt sind und eine Herauslösung des Kindes / Jugendlichen aus dem Familienverband noch nicht erforderlich erscheint. In der Regel erhält die gesamte Familie eine sozialpädagogische und oft auch lebenspraktische Unterstützung. Dies geschieht unter Einbeziehung des gesamten sozialen Umfeldes.

Häufig werden diese Hilfen auch im Anschluss an Heimaufenthalte in Anspruch genommen, um die Rückkehr in die Familie unterstützend zu begleiten oder vor allem mit älteren Jugendlichen auf eine Verselbständigung hin zu arbeiten.

Im Einzelnen stehen folgende Inhalte und Entwicklungsziele der ambulanten Hilfen im Vordergrund:

1.) Sonstige Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Aufgrund einer vermeintlich "versäulten" Erziehungshilfelandchaft hat sich deren Gewährungspraxis erweitert. Aufgrund der Öffnungsklausel des § 27 Abs. 2 SGB VIII werden mittlerweile vermehrt auch Leistungen jenseits des etablierten Maßnahmekatalogs nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Die Entwicklung dieser Leistung geht einher mit der Forderung nach mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der erzieherischen Hilfen sowie einer stärkeren Orientierung an den Lebenslagen und Bedürfnissen ("maßgeschneidert") der Adressat_innen im Einzelfall.

Zu den individuellen Leistungen des § 27 Abs. 2 SGB VIII, die im Jugendamt Anfang 2014 gleichzeitig mit dem Steuerungskonzept WISE 14 eingeführt wurden, gehören u.a. die Maßnahmen Clearing, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Video-Home-Training (VHT) und das Familienmanagement bzw. die Familienaktivierung.

Konkrete Steuerungsvorgaben:

- beim Clearing: befristet für 4 Wochen mit maximal 15 Stunden wöchentlich (Stundenpool: max. 60 Stunden), für komplexe Problemlagen maximal 8 Wochen extern
- bei der Aufsuchenden Familientherapie (AFT): befristet für 26 Wochen mit bis zu 14 Stunden wöchentlich (Co-System pro Therapeut 7 Stunden wöchentlich) extern
- beim Video-Home-Training: befristet für 16 Wochen mit 4 Stunden wöchentlich extern
- beim Familienmanagement, bei der Familienaktivierung, beim Familienservice und der Pädagogischen Organisations- und Haushaltshilfe etc.: befristet für 12 Monate mit bis zu 6 Stunden wöchentlich extern oder intern (alternativ hierzu können hauswirtschaftliche Arbeiten im sogenannten Haushaltsscheckverfahren eingesetzt werden)
- bei allen Hilfearten: Hilfeplangespräche (HPG) alle 3-4 Monate

2.) Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII

Die Erziehungsbeistandschaft kommt im Einzelfall als geeignete Hilfe in Betracht, wenn ein Kind / Jugendlicher deutliche Entwicklungs- und / oder Verhaltensprobleme zeigt. Die familiären Beziehungen müssen in diesen Fällen die sozialpädagogische Arbeit mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern / Jugendlichen zulassen.

Im Unterschied zur Sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Unterstützung hauptsächlich auf das Kind / den Jugendlichen ausgerichtet. Die Eltern werden eher flankierend mit einbezogen. Ziel der Hilfe ist es, die Verselbständigung zu fördern und den Lebensbezug zur Familie zu erhalten.

Konkrete Steuerungsvorgaben:

- bis zu sechs Stunden wöchentlich auf 10 Monate extern oder intern befristet
- HPG alle 3-4 Monate

3.) Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe - auch in Form der Betreuung durch eine Familienhebamme oder eine Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FGKiKP) - ist die intensivste Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie soll die Eigenkräfte der Familie aktivieren und "Hilfe zur Selbsthilfe" geben. Weiter soll die SPFH dazu beitragen, dass die Familien in die Lage versetzt werden, selber ihre Angelegenheiten zu regeln. Nicht Bevormundung, sondern Kooperation und Förderung der familiären Eigenkräfte ist das Ziel.

Die Stärkung dieser familiären Eigenkräfte soll vor allem dazu beitragen, eine Fremdunterbringung der Kinder außerhalb der Familie zu vermeiden. In den Fällen, in denen es schon zu einer Fremdunterbringung gekommen ist, soll erreicht werden, diese so kurz wie möglich auszugestalten. Insoweit kommt der SPFH nicht nur eine rein vorbeugende Bedeutung zu, sondern sie ist auch eine wichtige nachgehende Hilfe. So z.B. bei einem Einsatz in einer Familie, um die Rückkehr der Kinder etwa aus einer stationären Unterbringung oder einer Pflegefamilie möglichst konfliktfrei und sozialverträglich zu gestalten.

Im Gegensatz zu vielen anderen Hilfen im SGB VIII richtet sich die SPFH nicht nur an einzelne Personensorgeberechtigte (leistungsberechtigt), sondern die gesamte Familie ist "Empfänger" dieser Hilfe.

Konkrete Steuerungsvorgaben:

- SPFH bis zu sechs Stunden wöchentlich für max. 12 Monate extern oder intern befristet
- Familienhebammen bis zum Ende des 1. Lebensjahres
- HPG alle 3-4 Monate

4.) Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Die Erziehung in einer Tagesgruppe setzt nach § 27 SGB VIII ebenfalls einen deutlichen Erziehungsmangel voraus. Der Erziehungsmangel muss als so gravierend beurteilt werden, dass der Verbleib des Kindes in seiner Familie zwar schon gefährdet ist, aber noch durch diese unterstützenden Hilfen gesichert werden kann. Diese familienunterstützenden Hilfen haben drei inhaltliche Schwerpunkte

- Soziales Lernen in der Gruppe
- Begleitung der schulischen Förderung

➤ Intensive Elternarbeit

Diese Hilfe nach § 32 SGB VIII wird auch als "Drei-Komponenten-Hilfe" beschrieben. Das bedeutet, dass alle drei inhaltlichen Schwerpunkte geleistet werden müssen.

Bei der Gewährung dieser Hilfeform wird besonders auf den vorliegenden Erziehungsmangel und auf den erforderlichen Einsatz der "Drei-Komponenten-Hilfe" geachtet. Vor Gewährung dieser Hilfe sind alternative, niederschwellige Betreuungsangebote im Rahmen von "Sozialer Gruppenarbeit" nach § 29 SGB VIII sowie der Ganztagsbetreuung und der Hortbetreuung zur prüfen. Vorrangig sind die Unterstützungssysteme im Sozialraum nutzbar zu machen.

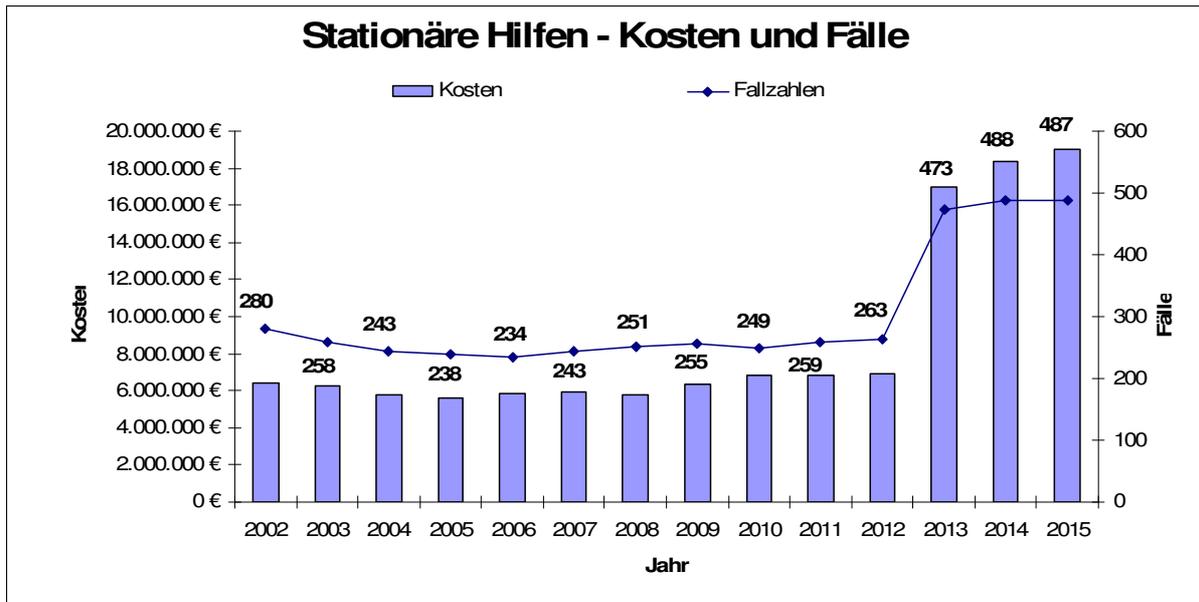
Konkrete Steuerungsvorgaben:

- Die Implementierung jeder einzelnen Hilfe ist über die Teamleitung mit der Fachdienstleitung abzustimmen.
- In diesem Abstimmungsprozess ist der deutliche Erziehungsmangel darzulegen, der sich so gravierend darstellt, dass ein Verbleib des Kindes in seiner Familie gefährdet ist und nur durch diese Hilfe gesichert werden kann (Hauptziel der Hilfe!).
- Weiter ist ausführlich darzulegen, wie die inhaltlichen Schwerpunkte der Hilfe nach § 32 SGB VIII - Soziales Lernen in der Gruppe / Begleitung der schulischen Förderung / Intensive Elternarbeit - konzeptionell durch den ausgesuchten Leistungserbringer umgesetzt werden sollen.
- Bei der Entscheidung über die Implementierung der Hilfe ist die nachschulische Betreuungssituation und das Angebot von Sozialer Gruppenarbeit - unter sozialräumlichen Aspekten - darzulegen. Innerhalb von 24 Stunden ist eine Entscheidung mit der Fachdienstleitung herbeizuführen.
- Die Hilfefewährung erfolgt für 24 Monate extern oder intern.
- Die Hilfeplangespräche erfolgen alle 4 Monate.

Stationäre Hilfen (Stichtag 31.12.2015)

Bezeichnung	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	111	108	109	159	166	177
Vollzeitpflege Volljährige	9	7	2	1	3	1
Kosten	956.206 €	734.014 €	732.868 €	1.582.046 €	1.707.025 €	1.979.605 €
Heimpflege (§ 34 SGB VIII)	119	125	136	297	295	278
Heimerziehung Volljährige	10	19	16	16	24	31
Kosten	5.844.625 €	6.120.253 €	6.138.706 €	15.337.174 €	16.642.218 €	17.013.165 €
intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	0	0	0	0	0	0
Kosten	0 €	0 €	0 €	43.593 €	0 €	0 €
Summe der Fälle	249	259	263	473	488	487
Gesamtkosten	6.800.831 €	6.854.267 €	6.871.574 €	16.962.813 €	18.349.243 €	18.992.769 €
Summe Kosten je Fall	27.313 €	26.464 €	26.128 €	35.862 €	37.601 €	39.000 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Entwicklungen

Die Fall- und Kostenentwicklung im FD bewegt sich nach wie vor auf einem hohen Niveau. Die Fallzahlen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in vollstationären Einrichtungen sind in 2015 gegenüber 2014 um 17 gesunken, die der vollstationären Unterbringung von Volljährigen hingegen um 7 gestiegen.

Einige junge Volljährige, die in vollstationären Einrichtungen aufgewachsen sind, sind nicht in der Lage, die Herausforderungen beim Übergang in die Volljährigkeit selbstständig zu bewältigen, zumal sie im Vergleich zu anderen Gleichaltrigen von ihren Herkunftsfamilien kaum oder keine Unterstützung erfahren.

2015 konnte die Zahl der Vollzeitpflegen Minderjähriger gemäß § 33 SGB VIII gesteigert und somit eine ansonsten notwendig gewordene vollstationäre Heimerziehung in 11 weiteren Fällen zum Stichtag 31.12.2015 vermieden werden.

Darüber hinaus konnten vom Pflegekinderdienst in erheblicher Anzahl Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) geworben werden, die ab 2016 nach abgeschlossener Überprüfung (Stand April 2016 32 Gastfamilien) im Rahmen der vollstationären Unterbringung der UMA belegt werden können.

Trotz eines leichten Rückgangs der Fallzahlen im vollstationären Bereich ist hier die stärkste Kostenentwicklung zu beobachten.

Die Gründe hierfür liegen auch hier in einer allgemeinen Kostensteigerung bei den Personal- und Sachkosten der stationären Einrichtungen sowie gleichzeitig in der Ausweitung und Verschiebung zu mehr kostenintensiven Fällen der intensivpädagogischen Maßnahmen in der stationären Unterbringung durch sich zunehmend entwickelnde soziale Probleme in den Familien. Bei dieser Hilfe handelt es sich um ein Angebot, dass sich an Jugendliche in sehr belastenden Lebenssituationen richtet und auf längere Zeit und mit einer hohen Betreuungsdichte verbunden und angelegt ist.

Das Verhältnis der stationären Unterbringung in Pflegefamilien zu Heimunterbringungen ist noch deutlich ausbaufähig. Der Anteil der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien zur

Vermeidung von Unterbringung in vollstationären Hilfen konnte von 34,63 % in 2014 auf 36,55 % in 2015 gesteigert werden.

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Die Unterbringung außerhalb der Familie stellt die letzte Möglichkeit der Erziehungshilfen dar und soll eigentlich nur vorübergehend durchgeführt werden. Im Einzelfall ist immer zu überprüfen, ob durch ambulante oder teilstationäre Hilfen der Verbleib des Kindes in der Familie erreicht werden kann.

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist immer einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII vorzuziehen.

Um dieses Verfahren zukünftig stärker in den Fokus zu nehmen, ist jede Implementierung einer vollstationären Hilfe vorher über die Teamleitung mit der Fachdienstleitung abzustimmen.

Angebote der stationären Hilfen

Vollzeitpflege und Heimerziehung sind die traditionellen Formen der Fremdunterbringung außerhalb des Elternhauses. Neben Pflegefamilien, welche die familiäre Erziehung durch die Eltern befristet oder auf Dauer ersetzen sollen, und der institutionalisierten Betreuungsvariante "Heim" entstand in den letzten Jahren eine Vielzahl von sonstigen betreuten Wohnformen, wozu u.a. familienähnliche Betreuungsangebote (sog. Erziehungsstellen), Jugendwohnungen, Verselbständigungsgruppen oder Formen betreuten Einzelwohnens, aber auch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für besonders schwierige und nicht gruppenfähige Kinder und Jugendliche gehören.

Bei der Gewährung stationärer Hilfen ist ein Verbleib der Kinder / Jugendlichen im familiären Umfeld wegen der Erziehungsunfähigkeit der Eltern und / oder der auffälligen Verhaltensweisen der Kinder / Jugendlichen nicht oder zumindest vorübergehend nicht möglich. Nur durch die Fremdunterbringung kann eine Gefahr für das Kindeswohl verhindert werden. Trotzdem ist zunächst auch jede familieneretzende Jugendhilfemaßnahme darauf ausgelegt, eine Rückkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt anzustreben.

Konkrete Steuerungsvorgaben der Vollzeitpflege

- Kinder und Jugendliche werden vorrangig in Pflegefamilien untergebracht.
- Der Pflegekinderdienst ist vor jeder Unterbringung in einer stationären Einrichtung zu beteiligen.
- Bei nicht auf Dauer angelegter Hilfe ist im Hilfeplangespräch regelmäßig die Rückkehroption zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung erfolgt auf 24 Monate extern oder intern.
- Hilfeplangespräche erfolgen alle 6 Monate.

Konkrete Steuerungsvorgaben der Heimerziehung

- Grundsätzlich ist vor jeder stationären Unterbringung in einer Einrichtung der PKD zu beteiligen und die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu prüfen.
- Die Implementierung jeder einzelnen vollstationären Hilfe ist über die Teamleitung mit der Fachdienstleitung abzustimmen, die innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung gibt.

- Stationäre Unterbringungen in Einrichtungen sind "heimatnah" zu gestalten.
- Bei nicht auf Dauer untergebrachten Kindern ist in jedem Hilfeplangespräch die Rückführung zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung erfolgt auf 24 Monate extern oder intern.
- Hilfeplangespräche erfolgen alle 6 Monate.

Fazit

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung steigt auch im Landkreis Hildesheim weiter an, allerdings zeichnet sich ein weniger dynamischer Prozess ab. Im ambulanten und teilstationären Bereich ist 2015 ein Anstieg der Fallzahlen und nichtsdestotrotz eher eine Konsolidierung der Ausgaben deutlich. Bei den Fremdunterbringungen sind ein leichter Rückgang und ein besseres Verhältnis der Unterbringung in Pflegefamilien im Verhältnis zur Unterbringung in vollstationären Einrichtungen wahrnehmbar. Die Kosten sind im vollstationären Bereich dennoch steigend.

Ab September 2015 ergaben sich für den FD 406 erhebliche Herausforderungen durch die Flüchtlingssituation und das ungesteuerte und zahlreiche Aufkommen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) in Sarstedt und Hildesheim. In diesem Zusammenhang nehmen die vorläufigen Inobhutnahmen, die Inobhutnahmen, die Unterbringung in Akutversorgungen sowie die Unterbringung in Gastfamilien und in vollstationären Einrichtungen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer eine erhebliche Rolle ein und haben beträchtliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfelandchaft im Landkreis Hildesheim. In der Vorlage 1057/XVII wird die Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) im Landkreis Hildesheim ausführlich beschrieben.

Ausblick 2016

Für das Jahr 2016 ergeben sich für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung folgende wesentliche inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte:

- Weiterentwicklung umfangreicher Steuerungsmaßnahmen, damit die Hilfen und Leistungen in der geeigneten und notwendigen Art und Weise so effektiv und effizient wie möglich wahrgenommen und erbracht werden können
- Fortsetzung der Qualitätsbeschreibungen gemäß § 79a SGB VIII
- Umsetzen einer Qualitätsvereinbarung mit den Freien Trägern zur Qualität in den Erziehungshilfen
- Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe entsprechend der Empfehlungen des Niedersächsisches Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Erstellen und Umsetzen eines Konzepts Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Ausländer vom Pflegekinderdienst
- Aufbau einer kontinuierlichen und nachhaltigen Akquise von Pflegefamilien
- Entwicklung einer für jeden Fall abgestimmten und bedarfsgerechten Hilfe, bei der die Verfahrensschritte qualitative / quantitative Standards zur Einleitung der Hilfe, Dokumentation der Durchführung, Entwicklung von konkreten Hilfezielen und die Bewertung der Hilfe verbindlich anzuwenden sind
- Weiterentwicklung des Teamentwicklungsprozesses mit den Zielen mehr Kontinuität, höherer Mitarbeiter_innenzufriedenheit, intensivere Einarbeitung und Integration neuer Mitarbeiter_innen und eine stärkere Teamzugehörigkeit zu erreichen
- Fortführung und Weiterentwicklung teamübergreifender Entwicklungsprozesse und Fortbildungsangebote in den Teams des Fachdienstes
- Planung und Durchführung des Projektes „Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung“ in Kooperation mit der Uni Hildesheim

- Implementierung einer Personalentwicklungsmaßnahme für den FD 406 in Form von thematisch abgesteckten Modulen u.a. für alle Berufspraktikant_innen und Neueinsteiger_innen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die 2015 entwickelten Zielvorgaben werden bei der Produktbeschreibung 2017 von allgemeinen Zielen hin zu konkreten Zielen weiterentwickelt.

Vollzeitpflege

Bei der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII werden Kinder und Jugendliche, deren Entwicklung oder Erziehung bei den leiblichen Eltern nicht sichergestellt ist, vorübergehend oder dauerhaft im Haushalt der Pflegeperson aufgenommen. Von den anderen Hilfen zur Erziehung unterscheidet sich die Vollzeitpflege dahingehend, dass die Pflegepersonen nicht bei einem freien Träger beschäftigt sind, sondern direkt durch den Pflegekinderdienst fachlich beraten und betreut werden. Falls das Pflegekind oder die Pflegefamilie weitere Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung benötigen, prüft der Pflegekinderdienst die Voraussetzungen und leitet gegebenenfalls die Unterstützungsmöglichkeiten ein.

Entwicklung der Vollzeitpflege

Im Jahr 2015 konnten gegenüber 2014 achtzehn Pflegekinder mehr in Pflegefamilien untergebracht werden. In diesen Fällen wurde eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden. Siebzehn Pflegeverhältnisse wurden auf Grund von Volljährigkeit der Pflegekinder, Rückführung oder Abbruch der Maßnahme beendet. Die Zahl der Pflegefamilien sank gegenüber 2014 von 131 auf 129 Familien.

Es fand im Frühjahr 2015 eine Informationsveranstaltung zur Akquise von Pflegeeltern und Bereitschaftspflegestellen statt.

Des Weiteren fand ein Vorbereitungskurs mit 12 Personen statt, der auch erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Die Anzahl der Bereitschaftspflegefamilien erhöhte sich bis Ende 2015 auf 12 Familien, die bis auf wenige das gesamte Jahr ausgebucht waren. Anfragen von zwei neuen potentiellen Bereitschaftspflegefamilien konnten aufgenommen werden und sind in die Überprüfung gegangen.

Um die Pflegeeltern in ihrer Arbeit zu unterstützen und weitergehend zu qualifizieren, wurde eine Abfrage nach Supervision und Fortbildungsthemen durchgeführt.

Außerdem fand auf Grund des immensen Flüchtlingsstroms in der letzten Jahreshälfte eine Informationsveranstaltung zur Akquise von Gastfamilien und Vollzeitpflegefamilien statt. An interessierten Familien, die einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) aufnehmen wollten, meldeten sich beim Pflegekinderdienst 103 Familien und reichten sukzessive ihre Unterlagen ein.

Jahresstatistik

<u>Stand jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
<u>Pflegekinder</u>	92	90	85	132	151	159
<u>Pflegefamilien</u>	84	82	69	114	131	129
<u>Familien mit weiterem HzE-Bedarf</u>	4	8	9	19	38	47
<u>Bewerberpersonen im Vorbereitungsseminar</u>	6	13	8	0	45	24
<u>Bereitschaftspflege- familien</u>	---	---	---	8	9	12
<u>Gastfamilienbewerber</u>	---	---	---	---	---	101

Ausblick für 2016

Im Jahr 2016 sind zur Akquise von Bereitschaftspflege-, Vollzeit- und Gastfamilien mehrere Informationsveranstaltungen unter Beteiligung einer Vollzeitpflege-, Bereitschaftspflege- und Gastfamilie geplant, die sowohl auf der Internetseite des Landkreises als auch in diversen Zeitungen beworben werden.

Außerdem plant der Pflegekinderdienst feste Termine zur Vorbereitung der potenziellen Bewerber_innen im Jahr 2016 ein. Für die Vollzeit- und Bereitschaftspflegefamilien werden Supervisionen und Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen angeboten, damit eine adäquate Unterstützung und Weiterbildung der Pflegeeltern erfolgen kann. Um eine Vernetzung der Pflegeeltern regional zu ermöglichen, werden regelmäßige Pflegeelterntreffen von den Mitarbeiter_innen des PKD in den einzelnen Regionen installiert.

Die seit 2014 angekündigte Einstufung nach den Niedersächsischen Landesempfehlungen sollte zeitnah umgesetzt werden, da die Pflegeeltern seitdem vertröstet werden. Des Weiteren ist eine Einstufung notwendig, um den Bedürfnissen der Pflegekinder gerecht werden zu können und um den Pflegeeltern in Form einer intensiveren Betreuung durch die Mitarbeiter_innen des Pflegekinderdienstes nachkommen zu können.

Für die Gastfamilien sind ein Qualifizierungskurs und regionale Gastelternstammtische zur weiteren Vernetzung sowie zum gemeinsamen Austausch geplant.

B.3 Wesentliches Produkt 363-005 - Eingliederungshilfe

Zu dem Produkt gehören folgende Hilfemaßnahmen:

- Ambulante Eingliederungshilfe
- Teilstationäre Eingliederungshilfe
- Stationäre Eingliederungshilfe

Einleitung

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder die von solcher Behinderung bedroht sind, haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Auch junge Volljährige können einen Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem SGB VIII haben. Hilfe für junge Volljährige soll dabei keine Erziehungsdefizite ausgleichen, sondern es soll "Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung" gegeben werden. Die Hilfeleistungen für junge Volljährige können bei einer drohenden seelischen Behinderung gemäß §§ 41, 35a SGB VIII als Eingliederungshilfe ausgestaltet werden.

Der Gesetzgeber präziserte mit der Einführung des SGB IX die Anspruchsvoraussetzungen auf Eingliederungshilfe und stellte hierbei insbesondere auf die Zweigliedrigkeit des Behinderungsbegriffs ab.

Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wird ein Leistungsanspruch festgestellt:

- 1.) durch die ärztliche Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand und
- 2.) durch die Begutachtung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft seitens der Bezirkssozialarbeiter_innen

Im Landkreis Hildesheim wird die zweigliedrige Prüfung zwischenzeitlich flächendeckend durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit ist eine fachliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters erforderlich, aus der hervorgeht, dass die seelische Gesundheit des Kindes / Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Für diese Feststellung hat der Gesetzgeber folgende drei Rahmenbedingungen festgelegt:

- Erstellung der Diagnose einer Störung auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (ICD-10)
- Benennung der Personen / Berufsgruppen, die Stellungnahmen zur Abweichung erstellen können
- Trennung von feststellender / diagnostizierender und hilfebringender Institution.

Wurde nach dem in Punkt 1.) dargestellten Verfahren die seelische Störung festgestellt, prüft die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes auf Grundlage verschiedener Methoden der Informationsgewinnung zu den Lebensbereichen Familie, Schule, Freizeit und Persön-

lichkeit des Kindes und nach Maßgabe des Hilfeplans, ob eine Teilhabebeeinträchtigung des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft vorliegt oder zu erwarten ist.

In Verantwortung und unter Federführung des Jugendamtes erfolgt eine Abwägung / Kausalitätsprüfung der relevanten Aspekte auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendpsychiaters und der sozialpädagogischen Diagnostik und eine Entscheidung über Art und Ausgestaltung der Hilfe nach § 35a SGB VIII. Die Regelungen des SGB XII zur Eingliederungshilfe sind zu beachten.

Nach abschließender Feststellung eines Leistungsanspruchs durch die Bezirkssozialarbeiter_innen wird eine Hilfe nach individuellem Bedarf des Kindes / Jugendlichen in ambulanter, teilstationärer und / oder stationärer Form geleistet.

Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

Ziele

Die Eingliederungshilfe hat zwei Aufgaben:

1. Vorbeugend soll sie vor Eintritt einer Behinderung ansetzen und eine drohende Behinderung verhindern, so dass der Prozess des Entstehens einer seelischen Störung mit daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Eingliederung in der Gesellschaft möglichst unterbrochen wird.
2. Die Eingliederungshilfe setzt bei der bereits eingetretenen Behinderung an, um sie wieder zu beseitigen oder zu mildern und um die Integration des behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft zu leisten.

Zur Erfüllung dieses Auftrags werden im FD 406 folgende Sachziele verfolgt:

- Die von den Fachärzten erstellten Gutachten zur Abweichung der seelischen Gesundheit sind von der Kinder und Jugendhilfe formal (nicht inhaltlich) zu prüfen.
- Als Folge der festgestellten alterstypischen Abweichung der seelischen Gesundheit ist von der Kinder- und Jugendhilfe die Prüfung einer möglichen Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft der Kinder und Jugendlichen vorzunehmen. Eine Beeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn dem behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder auch beruflicher Hinsicht erschwert ist.
- Liegt auf dieser Grundlage eine Behinderung vor oder ist der junge Mensch von einer seelischen Behinderung bedroht, wird die Eingliederungshilfe ambulant, teilstationär oder stationär gewährt.
- Initiierung und Planung von Kooperationsprojekten mit angrenzenden Rechtsgebieten und Institutionen zur Abstimmung von Konzepten für die Schaffung bedarfsgerechter struktureller Angebote.
- Planung und Durchführung von Präventionsprojekten, insbesondere mit Schulen; gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.
- Die Steuerung und die Wirksamkeitsüberprüfung der Eingliederungshilfe erfolgen durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.
- Die Bearbeitung der Sozialleistungen erfolgt in zeitgemäßer Weise, frei von Barrieren, umfassend und zügig (§ 17 Abs. 1 SGB I). Zur Prüfung der Zielerreichung werden die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten regelmäßig erfasst. Hierüber wird regelmäßig berichtet.

Maßnahmen

Zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs der Kinder und Jugendlichen werden im FD 406 folgende Maßnahmen durchgeführt:

- ausführliche und gründliche Beratung beim Falleingang
- gesicherte, standardisierte, formale Überprüfung der fachärztlichen Gutachten
- gründliche vor Ort Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung
- Kausalitätsprüfung und
- in jedem Fall Durchführung einer standardisierten Hilfeplanung

Darüber hinaus erfolgt eine Beteiligung an Gruppenangeboten zur Vermeidung von Legasthenie und Dyskalkulie.

Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Fachdienstleitung, Teamleitung, Mitarbeiter_innen) und eine vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.

Grund- und Zielkennzahlen

		Plan 2015	Ist 2015
G-363-005-001	Ambulante Hilfen / Jahr (Anzahl)	800	641
G-363-005-002	Teilstationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	2	7
G-363-005-003	Stationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	70	53
ZK-363-005-004	Neuanträge Teilleistungsstörungen / Jahr (Anzahl)	160	94
ZK-363-005-007	Neuanträge, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung vor Hilfebeginn aufgestellt wurde (%)	100	100

Ziel-Controlling

Durch die seit 2014 zur Verfügung stehenden weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten der aus der Datenbank Info51 gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus new-system zu entnehmenden Finanzdaten auch unterhalb der Produktindikatoren weitergehende Steuerungsgrundlagen für 2015 zur Verfügung. Hierdurch wurde die Etablierung eines tragfähigen Zielcontrollings weiterhin möglich.

Finanzen

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-005 Eingliederungshilfe

Pos.	Name	Ergebnis 2014 in €	Ansatz 2015 in €	Ergebnis 2015 in €	Vergleich
Ordentliche Erträge					
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	100.000	98.454	-1.546
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	312.804	270.000	238.914	-31.086
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	5	0	4	4
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	316.430	130.000	95.985	-34.015
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	19.157	0	0	0
01.12	Summe	648.396	500.000	433.357	-66.643
Ordentliche Aufwendungen					
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	993.862	1.369.942	1.376.572	6.630
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	13.964	26.100	26.953	853
02.04	- Abschreibungen	264	0	0	0
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	8.111.128	8.133.000	8.171.526	38.526
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	22.164	131.200	28.791	-102.409
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
02.09	Summe	9.141.382	9.660.242	9.603.842	-56.400
03.	Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)	-8.492.986	-9.160.242	-9.170.484	-10.242
Außerordentliches Ergebnis					
04.01	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	0	0	0	0
04.05	Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)	0	0	0	0
05.	Jahresergebnis	-8.492.986	-9.160.242	-9.170.484	-10.242
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	
07.	Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge	-8.492.986	-9.160.242	-9.170.484	-10.242
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	41.252	55.700	56.768	1.068
08.03	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-41.252	-55.700	-56.768	-1.068
09.	= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)	-8.534.237	-9.215.942	-9.227.252	-11.310

Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben rund um das wesentliche Produkt Eingliederungshilfe sind im FD 406 zum 21.03.2016 insgesamt

- 71 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 28 Verwaltungsfachkräfte

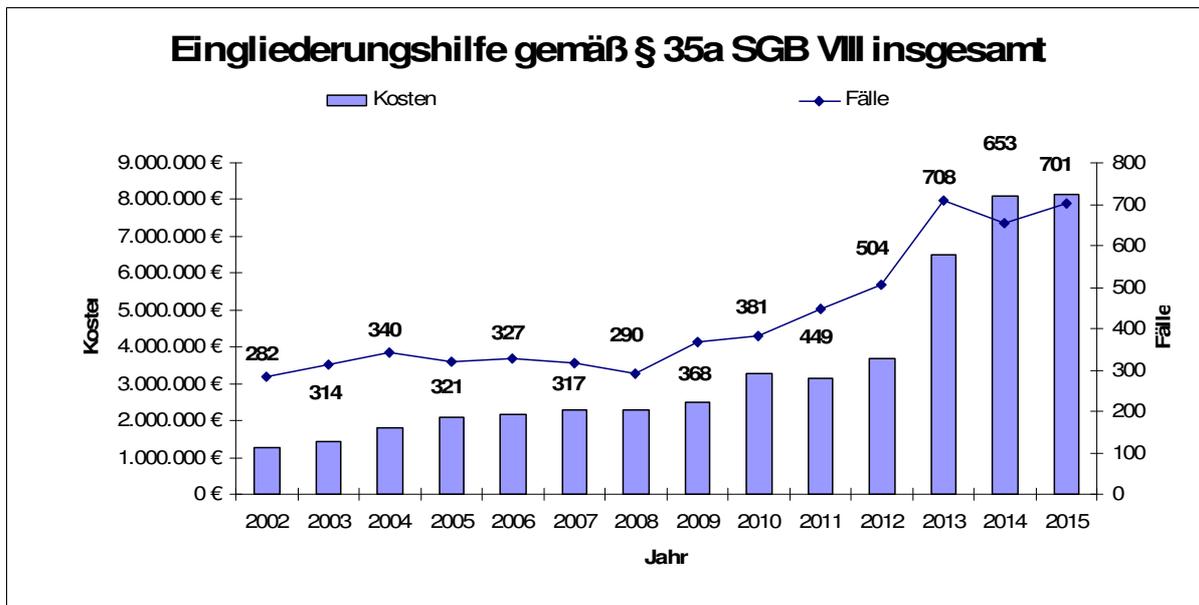
betrault. Darüber hinaus nehmen die Mitarbeiter_innen neben dieser Aufgabe noch weitere Aufgaben im FD 406 wahr.

Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)

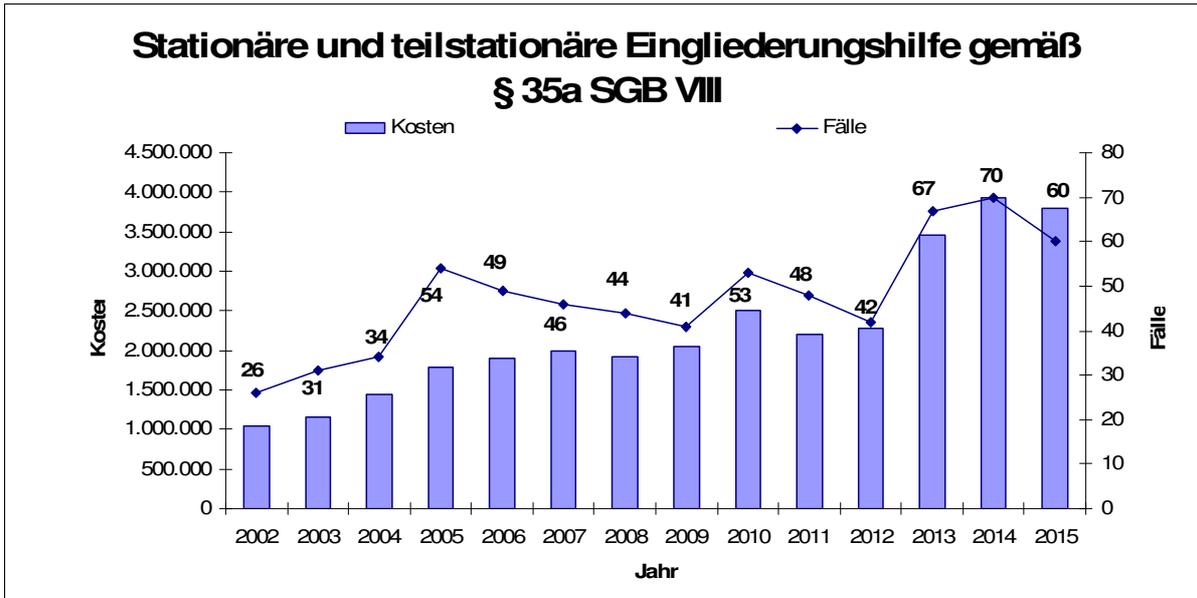
Gesamtkosten für Eingliederungshilfe (Stichtag 31.12.2015)

Bezeichnung	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
amb. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	328	401	462	641	583	641
davon Schulbegleitung	16	30	57	100	116	119
Kosten	763.072 €	954.549 €	1.393.395 €	3.036.510 €	4.181.609 €	4.336.150 €
teilstationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	0	0	0	5	8	7
teilstationäre Eingliederungshilfe Vollj. (§ 35a SGB VIII)	0	0	0	0	0	0
Kosten	13.145 €	14.590 €	41.665 €	85.856 €	138.730 €	180.069 €
stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	27	21	19	31	37	30
stat. Eingliederungshilfe Volljährige	26	27	23	31	25	23
Kosten	2.491.571 €	2.179.608 €	2.232.270 €	3.364.489 €	3.790.789 €	3.619.781 €
Summe der Fälle	381	449	504	708	653	701
Gesamtkosten	3.267.788 €	3.148.747 €	3.667.330 €	6.486.855 €	8.111.128 €	8.136.001 €
Summe Kosten je Fall	8.577 €	7.013 €	7.276 €	9.162 €	12.421 €	11.606 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	766.187 €	-119.041 €	518.583 €	2.819.525 €	1.624.273 €	24.873 €
Kostensteigerung in %	30,63	-3,64	16,47	76,88	25,04	0,31
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	13	68	55	204	-55	48
Fallzahlenanstieg in %	3,53	17,85	12,25	40,48	-7,77	7,35

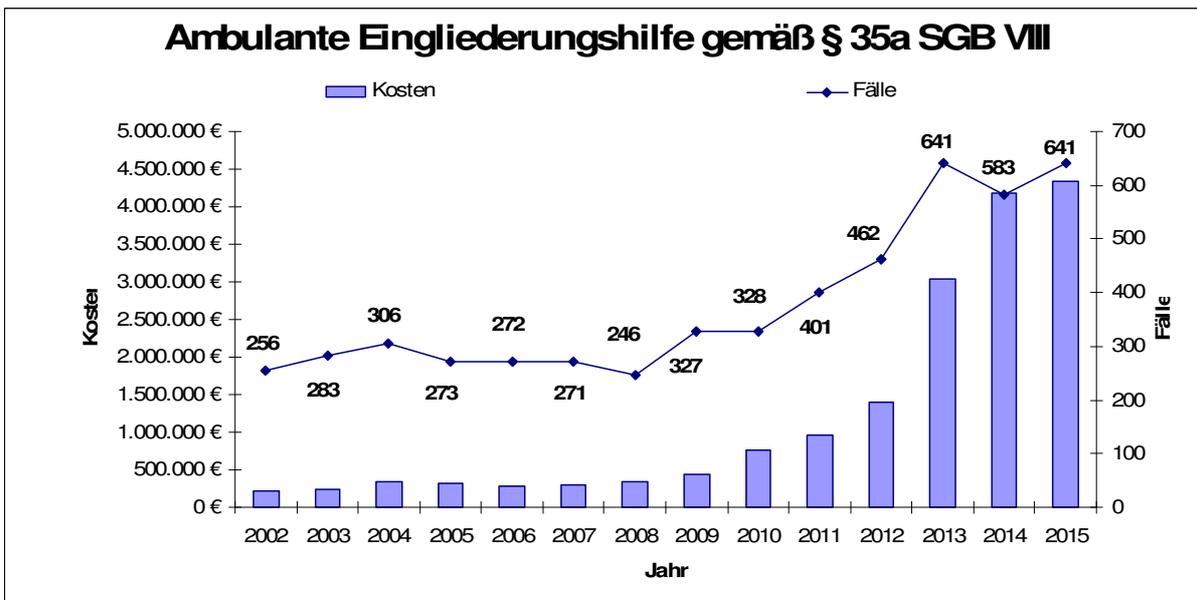
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



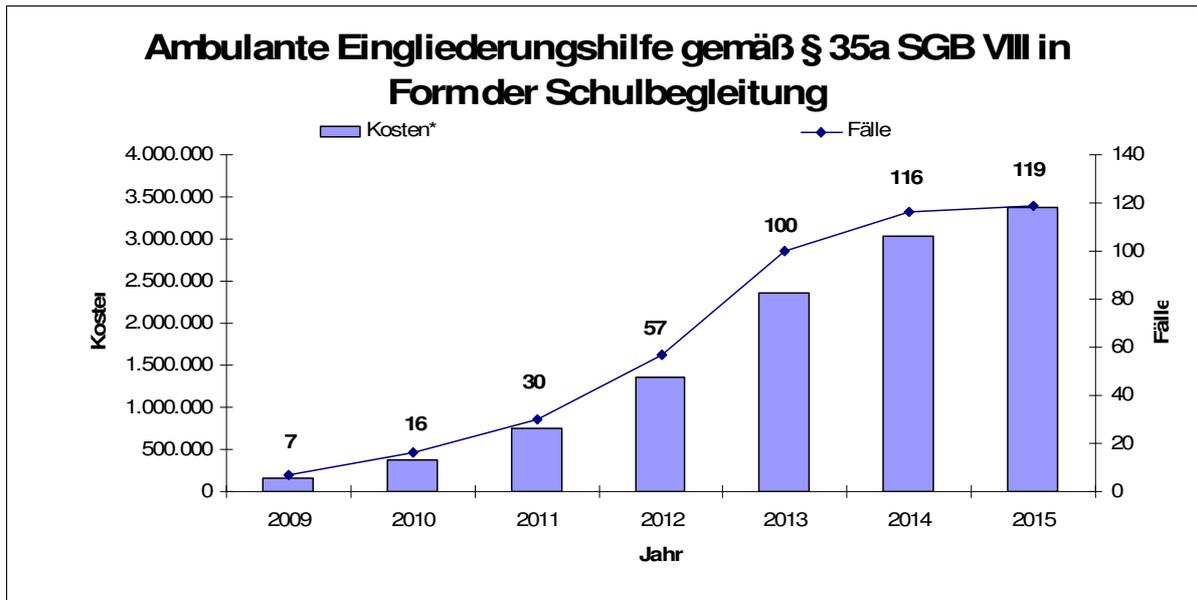
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



* Die Kosten für die Jahre 2009 bis 2013 wurden auf Basis der tatsächlichen Finanzdaten aus 2014 näherungsweise errechnet, da sie vor 2014 noch nicht gesondert ausgewiesen wurden. Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim.

Entwicklungen

Die Gesamtkosten für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind im FD 406 auch weiterhin auf einem hohen Niveau, konnten allerdings 2015 insgesamt stabilisiert werden. Die Kostensteigerung lag im Jahr 2015 bei lediglich 0,31 %.

Die Fallzahlen im Eingliederungshilfebereich insgesamt hingegen stiegen in 2015 wieder um 7,35 % an. Der stärkste Zuwachs ist hier bei den ambulanten Eingliederungshilfen zu verzeichnen. Vor allem in den Bereichen Lern- und Autismustherapien, die nach einem Rückgang in 2014 nun wieder das Vorjahresniveau erreicht haben.

Schulbegleitungen sind 2015 trotz einer deutlichen Zunahme der inklusiv beschulten Schüler_innen in allen Schulformen des Landkreises und der Stadt Hildesheim⁴ nur in geringem Umfang von 116 auf 119 Fälle gestiegen. Dies kann auf die Implementierung von Modellprojekten wie das Projekt "Inklusionskraft" (siehe Punkt Modellprojekt "Inklusionskraft", S. 47) zurückgeführt werden.

Die Fallkosten sind in 2015 von 12.421 Euro auf 11.606 Euro gesunken. Dies spricht für eine genauere Steuerung und Prüfung der Eingliederungshilfefälle in Bezug auf Eignung, Art, Umfang und Dauer der Hilfe im Rahmen der Hilfeplanung.

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Alle Hilfen verfolgen das Ziel "Hilfe zur Selbsthilfe" und die Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Vor jeder Einleitung einer Hilfe findet ein ausführliches Gespräch mit den Eltern statt und es sind vorrangig die Unterstützersysteme im Sozialraum, aber auch besonders in der Schule zu nutzen.

⁴ Siehe Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim, 2. Fortschreibung, Stand 09.12.2015, S. 92

Die Hilfestellung erfolgt nur nach einer standardisierten Hilfeplanung mit einem festgelegtem Stundenumfang und einer zeitlichen Befristung.

Um die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII zukünftig von der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII abgrenzen zu können, werden im FD 406 über die Einzelfallarbeit hinaus systematische Maßnahmen zur Bewältigung der Schnittstellenproblematik zwischen Jugend- und Sozialhilfe eingeführt.

Organisationsprozesse und Arbeitsabläufe des Bezirkssozialdienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden aufeinander abgestimmt.

Darüber hinaus wird gegenwärtig die Schnittstellenproblematik zwischen verschiedenen Rechtskreisen hausintern sowie mit dem städtischen Sozialleistungsträger durch die Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Abwicklung strittiger Grenzfälle vorangetrieben.

Ziel aller Maßnahmen ist es, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen zu optimieren, Fehler in der Bearbeitung zu vermeiden und damit einhergehend rechtmäßige Ansprüche des Jugendhilfeträgers effektiv durchzusetzen sowie unberechtigte Forderungen anderer Träger erfolgreich abzuwehren.

Die Angebote der ambulanten Eingliederungshilfen

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung, stellen den wesentlichen Anteil an der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII dar.

Hier sind insbesondere die heilpädagogische Hilfe und Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen wie Legasthenie und Dyskalkulie sowie die Bereitstellung eines Integrationshelfers oder Schulbegleiters zu nennen. Diese Förderung soll dem behinderten Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern.

Die ambulante Hilfestellung erfolgt nach den dargestellten Abläufen und wird im Jugendamt entschieden. Die Therapie bei der Teilleistungsstörung wird im Regelfall für 40 Therapieeinheiten für einen Zeitraum von einem Jahr bei überprüften und anerkannten Lerntherapeuten bewilligt. Eine Schulbegleitung wird durchschnittlich für ca. 25 Wochenstunden für ein Schuljahr individuell bewilligt.

Die Steigerungsraten in der Eingliederungshilfe beziehen sich überwiegend auf ambulante Hilfen, insbesondere auf Legasthenie- und Dyskalkulietherapien sowie auf Autismustherapien.

Konkrete Steuerungsvorgaben für die Legasthenie- und Dyskalkulietherapie

- Ausbau und Sicherung eines flächendeckenden Angebots präventiver Jugendhilfeangebote, z.B. durch Soziale Gruppenangebote, Elterntraining
- Ausbau von Prävention, Vernetzung und interdisziplinärer Kooperation - insbesondere zwischen Jugendhilfe, Schule, Ärzt_innen und Therapeut_innen
- Generelle formale Prüfung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahmen nach § 35a Abs. 1a SGB VIII

Konkrete Steuerungsvorgaben für die Autismustherapie

- Der Stundenumfang beträgt maximal 40 Stunden.

- Das Hilfeplangespräch erfolgt noch vor Ablauf von 40 Stunden, sofern eine Weitergewährung notwendig sein könnte.

Konkrete Steuerungsvorgaben für die Schulbegleitung

- Schulbegleitung ist grundsätzlich erst nach der Einschulung möglich, da u.a. ein Schulbericht vorliegen muss.
- Der Stundenumfang beträgt maximal 30 Stunden die Woche, wobei der genaue Bedarf in einem Hilfeplangespräch festzustellen ist.
- Es findet eine Hospitation im schulischen Kontext durch die Bezirkssozialarbeiter_innen statt.
- Die Hilfe wird unabhängig vom Antrag für das laufende Schuljahr gewährt, d.h. bis zu den nächsten Sommerferien.
- Hilfeplangespräche erfolgen alle 6 Monate.

Stationäre Eingliederungshilfen

Das Jugendamt ist häufig mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen konfrontiert, die aufgrund ihres Störungsbildes einer intensiven und fachlich fundierten Betreuung bedürfen und nicht oder zumindest nicht im ausreichenden Maße betreut im elterlichen Haushalt oder gar einer eigenen Wohnung leben können. Diese Kinder, Jugendliche und vielfach auch junge Erwachsene müssen nach oftmals langwierigen und wiederholten Aufenthalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in speziellen Einrichtungen untergebracht werden. Nur in seltenen Fällen gelingt eine Rückführung zu den Eltern oder eine Verselbständigung. Oftmals stagniert die Entwicklung aufgrund der chronischen psychischen Störungen, so dass eine Hilfeplanung mit zu erreichenden Zielen nicht oder nur sehr langfristig möglich ist. Diese jungen Menschen werden vermutlich dauerhaft auf eine fachliche Betreuung angewiesen bleiben.

Auch im Bereich der stationären Eingliederungshilfe liegen die Fallzahlen und Kosten im landesweiten Vergleich ebenfalls sehr hoch. Diese Situation lässt sich u.a. dadurch erklären, dass es sich hier um Kinder und Jugendliche handelt, bei denen vielschichtige und spezielle Problemlagen zu verzeichnen sind, die ganz spezifische und individuelle Betreuungs- und Förderkonzepte - mit entsprechender Kostenintensität - erfordern.

Die individuellen Fälle und entsprechenden Fallkosten für die stationären Eingliederungshilfen sind künftig ebenfalls durch das Fach- und Finanzcontrolling genauestens zu betrachten und zu analysieren, so dass perspektivisch durch früh ansetzende Fachsteuerung im Rahmen der Hilfeplanung lange und kostenintensive Fallverläufe abgemindert werden.

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in Pflegefamilien

- Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich vorrangig in Pflegefamilien untergebracht, falls eine geeignete Pflegefamilie zur Verfügung steht.
- Der Pflegekinderdienst ist bei jeder Unterbringung eines Kindes / eines Jugendlichen in eine stationäre Einrichtung zu beteiligen.
- Bei nicht auf Dauer angelegter Hilfe ist im Hilfeplangespräch regelmäßig die Rückkehroption zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Vollstationäre Hilfen werden auf 24 Monate befristet.
- Die Hilfeplangespräche erfolgen grundsätzlich alle 6 Monate.

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in stationären Einrichtungen

- Grundsätzlich ist vor jeder stationären Unterbringung in einer Einrichtung der Pflegekinderdienst zu beteiligen und die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu prüfen.
- Stationäre Unterbringungen in Einrichtungen sind "heimatnah" zu gestalten.
- Bei nicht auf Dauer untergebrachten Kindern ist in jeder Hilfeplangespräch die Rückführung zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung der vollstationären Unterbringung erfolgt auf 24 Monate.
- Hilfeplangespräche erfolgen grundsätzlich alle 6 Monate.

Präventionsprojekt "LeFiS" - Lernförderung in Schulen

Lernförderung in Schulen (LeFiS) ist ein Gruppenangebot im Bereich der Lese- und Rechtschreibförderung in Grundschulen für Schüler_innen der 3. und 4. Klasse. Damit verbunden ist das Ziel, durch eine an legasthenietherapeutischen Konzepten ausgerichtete Lernförderung während des Regelunterrichtes, Ausgrenzung und Stigmatisierung vorzubeugen und so die Teilhabe der betroffenen Kinder zu erhalten. Dazu arbeiten verschiedene Systeme und Fachkräfte (Schule, Therapeuten und Erziehungsberatung) zusammen.

Nachdem ein erster Durchlauf des Angebotes Lernförderung in Schulen (LeFiS) 2011 bis 2013 erfolgreich an neun Grundschulen in Stadt und Landkreis Hildesheim durchgeführt wurde, startete erneut ein Durchlauf nach den Herbstferien 2014 an 11 Grundschulen, welcher Ostern 2016 endet.

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 konnte LeFiS an vier Grundschulen mit den neuen 3. Klassen fortgesetzt werden.

Modell Projekt "Inklusionskraft"

An drei Grund- und Hauptschulen in Stadt und Landkreis Hildesheim werden seit dem Schuljahr 2014/2015 Inklusionsfachkräfte eingesetzt, die nicht nur den einzelnen Hilfebedürftigen mit individuellem Unterstützungsbedarf, sondern auch die Schule als System in den Blick nehmen.

Das Ziel dieses Projekts ist es, neben der problembezogenen, zeitlich begrenzten Unterstützung einzelner Schüler_innen frühzeitig Bedarfe zu erkennen und möglichst zeitig Lösungsansätze und Bewältigungsstrategien mit Schule, Kind und Eltern zu erarbeiten und umzusetzen.

Die in diesem Jahr erfolgte Auswertung hat gezeigt, dass der Einsatz der Inklusionsfachkräfte erfolgreich war. Durch die Bekanntheit der eingesetzten Kräfte an den Schulen war eine Einbindung der Kräfte in das schulische System und in das Kollegium schnell möglich. Eine dadurch entstandene effiziente und kooperative Zusammenarbeit mit den Lehrkräften in Abstimmung mit den Förderschullehrkräften hat sich bewährt.

Durch das Projekt wurden keine neuen individuellen Schulbegleitungen erforderlich. Es konnte auch erreicht werden, dass an der Hauptschule in Himmelsthür keine individuelle Schulbegleitung mehr installiert ist. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch das Modellprojekt sieben individuelle Schulbegleitungen nicht erforderlich wurden. Eine Verlängerung des Projektes bis zum Sommer 2017 wurde vereinbart.

Die Kosten des Projekts Inklusionskraft belaufen sich auf 110.340,86 Euro für 2015.

Fazit und Ausblick

Fazit

Nach wie vor sind die Fallzahlen und die damit verbundenen Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII im Jugendamt des Landkreis Hildesheim vergleichsweise sehr hoch.

Zum Schuljahresbeginn 2013/2014 wurde in Niedersachsen das Recht auf inklusive Beschulung eingeführt, wonach Eltern das Recht haben, zu wählen, ob ihr Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf eine Regel- oder eine Sonderschule besucht. Die schulischen Strukturen ändern sich jedoch nicht in der Form, dass die Realisierung einer inklusiven Beschulung faktisch gelingen könnte. In vielen Fällen ist eine Beschulung von Kindern und Jugendlichen nur mit einer Schulbegleitung möglich. Schulbegleitung erhalten Schüler im Rahmen eines individuellen Rechtsanspruches als ambulante Leistung der Eingliederung. Dieser Anspruch besteht gegenüber der Jugendhilfe, nicht gegenüber der Schule. Die Jugendhilfe fungiert hier oft als "Ausfallbürge".

Die veränderten Ablaufprozesse zur Bedarfsermittlung, Hilfeplanung und Steuerung der Eingliederungshilfen werden im Bezirkssozialdienst angewandt, müssen aber auch weiterhin aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Eine qualifizierte Teilhabepflichtung ist umfangreich und anspruchsvoll und bedingt ein hohes fachliches Wissen und eine gelingende Kooperation mit allen beteiligten Professionen.

Es ist aufgrund der fortschreitenden Umwandlung aller Schulen in inklusive Schulen - unabhängig von der Schulform - bis spätestens 2024⁵ weitere Steigerungen der Fallzahlen und Kosten im Bereich Eingliederungshilfe, insbesondere der Schulbegleitungen zu erwarten.

Ausblick 2016

- Implementierung des Modellprojekts zur "Vernetzung von Schulbegleitung / -assistenz, Erziehungshilfe und Schulsozialarbeit" im Landkreis Hildesheim in 2016/2017 (Kreistagsbeschluss vom 20.07.2015, Vorlage 904/XVII)
- Weiterentwicklung umfangreicher Steuerungsmaßnahmen, damit die Eingliederungshilfen in der geeigneten und notwendigen Art und Weise so effektiv und effizient wie möglich wahrgenommen und erbracht werden können
- Modifizierung und Verbesserung der standardisierten Teilhabepflichtung und einer damit verbundenen intensiveren Qualifizierung der Mitarbeiter_innen
- Implementierung von Personalentwicklungsmaßnahmen im FD 406, um insbesondere die Berufspraktikant_innen und Neueinsteiger im FD 406 zu schulen
- Prüfung einer zentraleren und spezialisierten Aufgabenwahrnehmung im Fachdienst, insbesondere auf dem Gebiet der Schulbegleitung
- Ausbau der Vernetzung mit den niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater_innen, der Jugendhilfe und den Schulen unter der Einbeziehung von HiBuz
- Überlegungen zu weiteren "Pool-Lösungen" zur Vermeidung von Einzelfallhilfen, zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes und zur Unterstützung inklusiverer Lösungen
- Realisierung der Entwicklung und modellhaften Umsetzung eines rechtsgebietsübergreifenden (SGB VIII - SGB XII) Konzeptes zur Umsetzung von Inklusion an Schulen im Landkreis gemeinsam mit den Fachdiensten 403 und 406, den Schulen sowie der Stadt Hildesheim

⁵ Siehe Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim, 2. Fortschreibung, Stand 09.12.2015, S. 92

- Überprüfung der personellen Ausstattung für die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Die 2015 entwickelten Zielvorgaben werden bei der Produktbeschreibung 2017 von allgemeinen Zielen hin zu konkreten Zielen weiterentwickelt.

B.4 Produkt 363-006 - Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Gemäß § 52 SGB VIII hat das Jugendamt im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken. Insbesondere ist in § 38 JGG geregelt, dass die Mitarbeiter_innen der Jugendgerichtshilfe im Verfahren die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte einbringen sollen, die sie im Rahmen eigener Nachforschungen bezüglich der Persönlichkeit, Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten ermitteln. Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen / jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. In der Hauptverhandlung soll die Jugendgerichtshilfe darüber hinaus Vorschläge zu der Erteilung von Weisungen machen und ist für deren Durchführung verantwortlich.

In den beiden Stadtteams HI-NordWest und HI-SüdOst sowie in der Jugendhilfestation Ost, die seit November 2015 gemeinsam in dem Gebäude Hindenburgplatz 20 in Hildesheim ansässig sind, beschäftigen sich vier Mitarbeiter_innen (Voll- und Teilzeitkräfte) ausschließlich mit den Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Dabei sind die Zuständigkeiten in den beiden Stadtteams nach Buchstaben aufgeteilt. Diese Aufteilung hat sich in der Vergangenheit als sehr positiv bewährt.

Die Mitarbeiter_innen in den drei anderen Jugendhilfe-Stationen arbeiten neben der regionalen Bezirkssozialarbeit anteilig auch in den Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Ihre Zuständigkeit liegt in den jeweiligen Bezirken.

Insgesamt kam es in allen sechs Jugendhilfestation zu folgendem Fallaufkommen:

Verfahren nach dem JGG	2013	2014	2015
Fälle gesamt	1.661	1.475	1.500

Die Kriminalstatistik ist leicht fallend. Das FK 6 der Polizei Hildesheim (Jugendkommissariat) berechnet ausschließlich die jugendlichen Strafauffälligen zwischen 14 und 18 Jahren. Gesetzlich zu bearbeiten sind im Jugendamt neben diesen Jugendlichen aber auch die strafauffälligen jungen Volljährigen im Alter zwischen 18 und 21 Jahren.

Statistik 2014

Fälle	Jugendliche männlich	Jugendliche weiblich	Junge Volljährige männlich	Junge Volljährige weiblich	Diversion mit Auflage	Diversion ohne Auflage
1.475	594	288	478	115	198	477
anteilig	40,27 %	19,53 %	32,40 %	7,80 %	13,42 %	32,34 %

Statistik 2015

Fälle	Jugendliche	Jugendliche	Junge	Junge	Diversion	Diversion
	männlich	weiblich	Volljährige männlich	Volljährige weiblich	mit Auflage	ohne Auflage
1.488	587	248	508	145	198	460
anteilig	39,45 %	16,67 %	34,14 %	9,74 %	13,20 %	30,67 %

Für den Landkreis Hildesheim werden die Weisungen nach § 10 JGG durch den Verein KWABSOS e.V. durchgeführt.

Dies beinhaltet die Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden in sozialen Trainingskursen, im Bleib-Cool-Training, in einzelnen Betreuungsweisungen, in Wochenendseminaren, in Mutter und Kind Betreuungen und seit 2014 neu im Leseprojekt "Buchbar".

Im Jahr 2015 wurden in diesen Maßnahmen 181 Fälle an KWABSOS zur Durchführung vermittelt.

Art der Weisung	Teilnehmer	Teilnehmer
	in 2014	in 2015
Sozialer Trainingskurs	44	37
Bleib-Cool-Training	4	---
Wochenendseminar	30	29
Mutter-Kind-Betreuung	3	---
Betreuungsweisung	74	77
Soz. Trainingskurs mit Betreuungsweisung*	---	38
Weisungen insgesamt	155	181

* Der soziale Trainingskurs und die Betreuungsweisung werden für Jugendliche und Heranwachsende installiert, in denen vielschichtige Problemlagen eine intensivere Begleitung notwendig machen.

Für den Landkreis Hildesheim wurde mit dem KWABSOS e.V. vereinbart, dass dieser gemäß § 52 SGB VIII i.V.m. § 10 JGG das Angebot "Sozialpädagogisch begleitete Arbeitsstundenvermittlung für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende" durchführt. Die Umsetzung erfolgt in Form eines Projektes mit folgendem Inhalt:

KWABSOS e.V. übernimmt für die jungen Menschen, die im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens zur Ableistung einer Arbeitsweisung verpflichtet worden sind, die Kontaktaufnahme, die Vermittlung in geeignete Einsatzstellen, die Mitteilungen an das Jugendgericht und die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuSt) sowie im Bedarfsfall die sozialpädagogische Begleitung. Darüber hinaus werden bei Bedarf einzelne Gruppenveranstaltungen (u.a. auch als Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII) mit den jungen Menschen in Form von Gesprächen und Aktionen durchgeführt, die gesondert im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung zu finanzieren sind.

Der Landkreis beteiligt sich an den entstehenden Personalkosten mit einem Betrag in Höhe von jährlich 33.660 Euro in Form von Projektmitteln. Die Projektmittel sind anteilig nach Fällen auf die Jugendhilfestationen verteilt. Die höchsten Anteile dabei haben die beiden Jugendhilfestationen im Stadtgebiet.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird im Landkreis Hildesheim durch den Verein Kontakt e.V. Alfeld durchgeführt.

Im Jahr 2015 wurden dem Kontakt e.V. insgesamt 108 Ausgleichsfälle zugewiesen, von denen 107 Fälle im Jahr 2015 abschließend bearbeitet wurden.

Diese 107 Fälle gelten als Grundlage für den statistischen Überblick. Die folgenden Auswertungen basieren auf allen Fällen, die vom Kontakt e.V. für die Stadt und den Landkreis Hildesheim bearbeitet wurden.

Sie beinhalten die Arbeit mit 97 Beschuldigten und 108 Geschädigten sowie 91 weiteren Personen aus dem Umfeld der Teilnehmer am Täter-Opfer-Ausgleich, die aktiv über die bloße Information hinaus in den Ausgleichsprozess miteinbezogen wurden. Dementsprechend erfolgten Schlichtungen und Gespräche mit insgesamt 296 Personen.

Gesamtzahlen Stadt und Landkreis			
	2013	2014	2015
Beschuldigte	110	78	97
Opfer	83	76	108
Sonstige	173	77	91
Gesamt	366	231	296

C. Sonstiges

C.1 Berichte der Jugendhilfestationen

Jugendhilfestation Nord

Im Jahr 2015 konnte die vorhandene gute Vernetzung der Jugendhilfestation mit den Kooperationspartnern der Stadt Sarstedt und den umliegenden Gemeinden vertieft und fortgesetzt werden. Die einzelnen Bezirkssozialarbeiter_innen pflegen Kontakte zu den Kindergärten, Schulen und anderen Institutionen innerhalb der Bezirke. Darüber hinaus wird an internen und externen Arbeitskreisen und Gremien teilgenommen.

Ende des Frühjahres startete die Testphase "neue Hilfeplanung" in der Jugendhilfestation Nord mit dem dazugehörigen Schwerpunkträgerverbund (EFES, CJD Elze, IPSO, Ev. Jugendhilfe Bockenem, Caritas Hildesheim, klar kommen). Es wurden je ein neuer Vordruck für den Situationsbericht des Trägers und des Protokolls vom Hilfeplangespräch entwickelt. Vorrangig zielt das neue Verfahren darauf ab, Hilfeverläufe besser nachzeichnen zu können und für alle Beteiligten den Hilfeprozess jeder Zeit transparent zu machen. Nach einer ersten Auswertung im laufenden Entwicklungsprozess wurden die Vordrucke überarbeitet und den benannten Bedarfen angepasst und weiterhin in der Praxis getestet.

Ende September 2015 stellte sich das Team einer herausfordernden Aufgabe: das unkontrollierte Ankommen einer hohen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA). Zur damaligen Zeit entstand im Gewerbegebiet der Stadt Sarstedt eine zentrale Flüchtlingsunterkunft, wodurch über Monate hinweg insgesamt mehrere Hundert junge unbegleitete Menschen durch die Bezirkssozialarbeiter_innen in Obhut genommen werden mussten. Die Mitarbeiter_innen der Jugendhilfestation zeigten sich überaus motiviert und engagiert. Die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen konnte nur durch erhebliche Mehrarbeit - insbesondere von der JHS Nord - in Form von Abend- und Wochenenddiensten sichergestellt werden.

Ausbau der Kooperation von Jugendhilfe und Schule durch Installierung von Sozialen Gruppen am Lebensort Schule in Harsum und Giesen

Das Projekt der "Sozialen Gruppe" ist eine Kooperation der Jugendhilfestation Nord mit den Trägern EFES, CJD Elze, IPSO und Ev. Jugendhilfe Bockenem. Die Zielgruppe sind Mädchen und Jungen im Alter von sechs bis sechzehn Jahren, die in altersgerechten Gruppen Hilfestellung in ihrer aktuellen Lebenslage benötigen. Grundsätzlich soll die Teilnahme an der sozialen Gruppenarbeit (SGA) Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre Entwicklungsprobleme und Verhaltensschwierigkeiten zu überwinden. Die Soziale Gruppe ist gekennzeichnet durch einen verbindlichen Rahmen, in der soziales Lernen in der Gruppe gefördert wird. Die Gruppe findet zweimal wöchentlich mit einer Dauer von jeweils 2,5 Stunden statt.

Ziele sind unter anderem:

- Stärkung der persönlichen Kompetenz (z.B. bei sozialer / emotionaler Benachteiligung, bei Verhaltensweisen, die ein hohes Konfliktpotential in sich bergen, oder Auffälligkeiten durch Bagatelldelikte)
- Themenarbeit (z.B. schulische und berufliche Entwicklung, Umgang mit Medien etc.)
- Erprobung sozialer Angebote

Im Rahmen der Sozialen Gruppe für maximal 10 Kinder und Jugendliche finden regelmäßig Elternarbeit und Gespräche mit allen Beteiligten statt. Die erste Soziale Gruppe startete in den Räumlichkeiten der Grundschule Harsum, darauf folgte kurze Zeit später die Soziale Gruppe in der Albert-Schweitzer-Schule in Sarstedt. Das Projekt "Soziale Gruppe" wird grundsätzlich gut angenommen und positiv bewertet. Die Soziale Gruppe in der Albert-Schweitzer-Schule wird aktuell weiterhin fortgesetzt. Das Projekt in der Grundschule Harsum wurde beendet, wird aber ab Sommer 2016 an dem neuen Standort der Grundschule Giesen fortgesetzt.

Projekt "First Contact"

Teilnehmerzahl: 10 bis 15 Jugendliche
Kosten des Projektes: 5.500 Euro pauschal für 6 Monate

Das Projekt "First Contact" wurde im November 2014 im Rahmen einer Präventionsmaßnahme der Jugendhilfestation Nord ins Leben gerufen. Mittlerweile gibt es eine feste Gruppe von Jugendlichen, zu denen regelmäßiger Kontakt besteht. Das Projekt ist im Freizeitgeschehen fest installiert und findet überwiegend in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs "Gänserampe" statt. Die eingesetzte pädagogische Fachkraft eines freien Trägers ist zu einer konstanten Größe in diesem Sozialraum geworden, an den sich die Jugendlichen eigenständig wenden. Während im letzten Jahr vor allem der Beziehungsaufbau zu einzelnen Jugendlichen im Fokus stand, besteht zwischenzeitlich eine offene und vertrauensvolle Basis zwischen der pädagogischen Fachkraft, den Jugendlichen und den Eltern. Darüber hinaus ist eine gute Kooperation zum Jugendpfleger aus Algermissen und zur Schulsozialarbeiterin der Molitorisschule in Harsum entstanden.

Aufgrund von problematischem Suchtverhalten einiger Jugendlicher wird neben Gesprächen und Aufarbeiten von vielfältigen Problemlagen einzelner Jugendlicher auch Aufklärungs- und Suchtprävention angeboten. Laut der Gemeinde Algermissen kommen seither Vandalismusschäden nicht mehr vor. Insgesamt besteht der Eindruck, dass es in der Gemeinde, insbesondere an den Wochenenden und in den Ferien ruhiger geworden ist. Es wird davon ausgegangen, dass dies erste positive "Effekte" des Projektes sind.

Projekt "Netzwerk Region Nord"

Kosten des Projektes: 3.600 Euro inkl. Fahrtkosten

Im Rahmen dieses Projektes wurde unter der Federführung der JHS Nord eine sozialräumliche Ressourcenkartei in der Region Nord mit einer regionalen Netzwerkkartei und abschließendem "Markt der Möglichkeiten" der Netzwerkpartner erstellt mit folgenden Zielen:

- Erschließen der regionalen Angebotsstruktur in den Regionen Sarstedt, Algermissen, Harsum und angrenzender Ortsteile einschließlich überregionaler Angebote im Raum Hildesheim
- Erweiterung des Serviceangebotes der Jugendhilfestation für Familien durch Informationsweitergabe über passende sozialräumliche Angebote wie z.B. Kinder- und Jugendhäuser, Kinderschutzbund, Vereine und Sportgruppen, Nachbarschaftshilfen, Migrationsdienste, Angebote der Schulsozialarbeit, Angebote für Familien von Kirchen und religiösen Gemeinschaften, Begegnungsstätten und Familienzentren, Sozialen Angeboten wie Hildesheimer Tafel, Soziales Kaufhaus, Beratungsstellen, Angebote der Kinder- und Jugendpsychiater, Selbsthilfegruppen, Opferhilfe, Pro Aktiv Center (PACE) etc.
- Stärkung der Selbsthilfekräfte der in der Region Nord lebenden Familien
- Förderung der Netzwerkarbeit in der Region Nord

- Schaffung von Möglichkeiten zur Implementierung einer tragfähigen Kooperationsstruktur in der Region Nord
- Organisation eines Markts der Möglichkeiten mit interessierten Netzwerkpartner_innen
- Infostände für Fachpublikum mit Möglichkeiten zur Information, zum Austausch und zu Verabredungen weiterer Kooperationen

Das Projekt "Netzwerk Region Nord" hat als Zielgruppe Kinder, Jugendliche und Familien der Region sowie die Kooperationspartner und die Mitarbeiter_innen der Jugendhilfestation Nord. Das Projekt startete im Dezember 2014. Es konnte 2015 infolge des Flüchtlingsaufkommens nicht wie geplant beendet werden. Damit einhergehend war es weder der Jugendhilfestation noch den anderen Institutionen aus dem Sozialraum Sarstedt möglich, Netzwerktreffen zu organisieren und zu planen. Das Projekt soll daher zu einem späteren Zeitpunkt zum Abschluss gebracht werden.

Projekt "Trampolin"

Kosten des Projektes: 2.300 Euro exkl. Fahrtkosten

Das Projekt "Trampolin" ist ein Kurzinterventionsprogramm über drei Monate für Kinder aus suchtbelasteten Familien im Alter von 8 bis 12 Jahren, initiiert von der JHS Nord als landkreisübergreifendes Angebot.

Trampolin war ein vom Bundesgesundheitsministerium gefördertes Forschungsprojekt unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. med. Thomasius vom Deutschen Zentrum für Suchtfragen des Kindes- und Jugendalters (Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf) sowie von Prof. Dr. rer. nat. Klein vom Deutschen Institut für Sucht- und Präventionsforschung der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen in Köln. Ziel des Forschungsprojektes war die Entwicklung und Verbreitung eines standardisierten, strukturierten und wissenschaftlich erprobten Präventionsangebotes für acht- bis zwölfjährige Kinder aus suchtbelasteten Familien. Die Ergebnisse der Studie ergaben, dass die Kinder von dem Trampolinangebot profitiert haben, insbesondere in Hinblick auf ein erweitertes Wissen über Suchtmittel, in Hinblick auf den Umgang mit Belastungsfaktoren und in Bezug auf eine Verbesserung ihres psychischen Wohlbefindens.

Das Trampolin-Projekt wurde erstmalig 2014 regionsübergreifend für die Jugendhilfestationen Nord, Ost, HI-NordWest und HI-SüdOst vom FD 406 in Kooperation mit der Drogenhilfe und mit Unterstützung einer pädagogischen Fachkraft für Kinder aus suchtbelasteten Familien angeboten und im Familienzentrum MaLuKi in Hildesheim durchgeführt. Im Jahr 2015 wurde die Arbeit mit insgesamt sieben Kindern fortgesetzt. Fester Bestandteil des Projektes ist neben der intensiven Arbeit mit den Kindern im Rahmen von 9 Modulen auch die Teilnahme der Eltern an Elternabenden, sowie einer gemeinsamen Abschlussveranstaltung von Kindern und Eltern.

Für nächstes Jahr ist geplant, dass Projekt in eine Soziale Gruppenmaßnahme nach § 29 SGB VIII umzuwandeln.

Jugendhilfestation Ost

2015 wurde die Kooperation zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe in der Region Ost und den freien Trägern fachlich weiterentwickelt. Seit Ende 2013 arbeitet das Team der Region Ost mit sechs Schwerpunktträgern zusammen. An den definierten Fallberatungen nehmen 2 Vertreter der freien Träger teil, um für die Hilfeberatung die Fallperspektive der freien Träger einfließen zu lassen und passgenauere Hilfen für Familien zu finden oder zu konzipieren.

Vernetzung

Die bestehende Kooperation mit dem Hildesheimer Beratungs- und Unterstützungszentrum (HiBUZ) wurde auch 2015 fortgeführt. Durch regelmäßige Teilnahme an Fallberatungen konnte die spezielle Schulperspektive in die Arbeit der Jugendhilfestation Ost eingebracht und Lösungen für Schüler_innen mit Problemlagen gefunden werden. Von dieser Schnittstellenarbeit Schule-Jugendhilfe profitierten beide Systeme. Eine weitere Kooperation wurde 2015 intensiviert. Mit PACE, einem Hilfsangebot aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit, wurden Kooperationsabsprachen getroffen.

In den bestehenden Arbeitskreisen der Gemeinden, in denen Institutionen zusammenarbeiten, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wurde die Mitarbeit der örtlich zuständigen Bezirkssozialarbeiter_innen fortgesetzt. Eine Mitarbeit erfolgt in den Arbeitskreisen in Schellerten, Bockenem, Söhlde und Holle.

2015 wurde die interdisziplinäre Zusammenarbeit im landkreisweiten Präventionsprojekt "Prävention in aller Frühe" (PiaF) fortgeführt. Die Untersuchung von vierjährigen Kindern in den Kindertagesstätten wurde durch die örtlich zuständigen Bezirkssozialarbeiter_innen begleitet und mit gestaltet.

Projekte

2015 wurde eine Erhebung zur Schulverweigerung an der Oberschule Bockenem mit vier Schulklassen durchgeführt. Die Kosten hierfür betragen 760 Euro.

In der Gemeinde Söhlde wurde der Bedarf von 40 Kindern und Jugendlichen mit sozialen Schwierigkeiten ermittelt. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 680 Euro.

Für Kinder mit sozialen Schwierigkeiten wurden zwei mehrtägige Gruppenfreizeiten in Form des Projekts "Wohldenberg St. Ansgar" für 4 Kinder aus dem Jugendhilfebereich Ost und des Projekt "Erlebnis lernen in der Natur" für 10 Kinder aus schwierigen Familienverhältnissen durchgeführt. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 430 Euro bzw. auf 3.290 Euro.

Einige Projekte in der Region Ost sind 2015 als Gruppenangebote zum Tragen gekommen. Damit ist die selbstgesetzte Richtlinie, durch Gruppenangebote soziale Kompetenz zu stärken, als wichtiges Ziel beibehalten worden.

2015 konnten aus den Erfahrungen der Projekte zum sozialen Lernen Angebote der Hilfe zur Erziehung in Form Sozialer Gruppenarbeit an der Sothenbergschule und der IGS in Bad Salzdetfurth sowie in der Oberschule Söhlde weitergeführt werden, somit gibt es drei Soziale Gruppen in der Region Ost.

Perspektiven

In der Planung für 2016 sind weitere Angebote der sozialen Gruppenarbeit für unterschiedliche Adressaten der Jugendhilfe. Dabei sollen die Projekte 2016 das soziale Lernen in Gruppen als wichtiges Ziel bearbeiten. So ist ein Angebot zur Bewältigung von Medienmissbrauch geplant.

Jugendhilfestation Süd

Das Jahr 2015 war für das Team der Jugendhilfestation Süd durch personelle Veränderungen und Wechsel geprägt, jedoch konnten die bewährten Projekte fortgesetzt oder umgesteuert werden.

Ausbau der Kooperation von Schule und Jugendhilfe am Standort Schule im Rahmen von Sozialer Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII

Das Projekt Nachmittagsbetreuung von Schüler_innen der Erich-Kästner-Schule (EKS) besteht seit 2004 und ist das Ergebnis der Zusammenarbeit der EKS und der Jugendhilfestation Süd.

Das niederschwellig angelegte Angebot richtet sich an Schüler_innen der Klassenstufen 1 bis 5 beider Abteilungen der EKS (Lernen & Sprache). Es richtet sich an die Kinder, die eine ergänzende Unterstützung, Betreuung und Förderung über den sonderpädagogischen Arbeitsbereich des Schulvormittags hinaus benötigen (z.B. Kinder mit ADS / ADHS, Auffälligkeiten im Sozialverhalten und / oder mangelnder häuslicher Unterstützung). In einem solchen Setting lassen sich einzelfallbezogene Jugendhilfemaßnahmen vermeiden.

Eine Ausdehnung der Gruppe kann in 2016 erfolgen. Die Jugendhilfestation wird eine Erweiterung um die Klassenstufen 5 bis 8 als Soziale Gruppe im Rahmen der Ganztagesesschule mittragen, um so soziales Lernen im Lebensraum Schule zu stärken.

Projekt "Nigra"

Das bewährte niederschwellige Projekt findet weiterhin einmal wöchentlich in der Jugendhilfestation jeweils donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt und ist sowohl für Jugendliche, die zwar Hilfe zur Erziehung in standardisierter Form ablehnen, jedoch Hilfebedarf bei der Bewältigung des Alltags benötigen, als auch für Alleinerziehende mit mannigfaltigen Problemen offen. Hier wird seitens der Jugendhilfe eine pädagogische Fachkraft mit familientherapeutischer Zusatzausbildung eingesetzt. Im Jahr 2016 konnten ca. 217 Beratungskontakte gezählt werden.

Projekt "P.U.R."

P.U.R. wendet sich an strafmündige Jugendliche, die bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, verhängte Arbeitsstunden entweder nicht ableisten oder aufgrund fehlender Sozialkompetenzen und Disziplin an der Abarbeitung ihrer Auflagen scheitern. In 48 Fällen hat sich hier durch Intervention einer aus Jugendhilfemitteln finanzierten pädagogischen Fachkraft sowie zweier von hier geworbener Ehrenamtlicher unter Zuhilfenahme eingeworbener Spenden eine Unterstützungsleistung etabliert, die den Jugendlichen hilft, sich wieder schulisch oder beruflich zu integrieren.

Jugendhilfestation West

Die JHS West hat folgende Projekte fortgesetzt:

"Werkstattgruppe" (WSG) in Kooperation mit der Marienbergsschule in Nordstemmen

Teilnehmerzahl: 11 Kinder
Kosten des Projektes: 2.010 Euro

Das Projekt "Werkstattgruppe" (WSG) in Kooperation mit der Marienbergschule Nordstemmen wurde aufgrund der weiterhin bestehenden Nachfragen und Bedarfe auch 2015 angeboten.

Ziel des Projektes ist es, Schüler_innen, die sich im schulischen Übergangskontext befinden oder die schulisch zurückgestuft wurden, zu begleiten. Dies Angebot ist offen für Schüler_innen aus Elze, Gronau und Nordstemmen und wird von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter_innen angeleitet. Angestrebt wird, Auffälligkeiten im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten in einer Gruppe von max. acht Schüler_innen zu bearbeiten. Der Zugang zum Projekt erfolgt über die Schule oder die JHS. Durch die hauptamtliche Fachkraft findet außerdem Elternarbeit statt.

"Soziales Lernen und Hausaufgabenbegleitung"

Teilnehmerzahl: 12 Kinder und Jugendliche
Kosten des Projektes: 10.701 Euro

Auch im Jahr 2015 wurde das Projekt "Soziales Lernen und Hausaufgabenbegleitung" zweimal wöchentlich im Haus der Jugend in Elze in Kooperation mit der Adolf-Grimme-Schule und der Jugendpflege durchgeführt. 12 Kinder und Jugendliche, im Alter von 10 bis 15 Jahren, nahmen regelmäßig bis zum Schuljahresende 2014/2015 an dem Projekt teil.

Der Beginn war unmittelbar nach Ende des Unterrichts. In der Krüger-Adorno-Schule erhielten die Kinder ein warmes Mittagessen. Ziel war es, die Teilnehmer_innen bei den Hausaufgaben zu begleiten, Arbeitsstrukturen zu vermitteln und das Sozialverhalten in der Gruppe zu trainieren. Weiter sollte der Zugang zur Familie aufgebaut werden, auch um bei bestehenden Jugendhilfemaßnahmen entlastend und unterstützend tätig sein zu können. Zur Intensivierung der Arbeit mit den Eltern wurde 2013 der Stundenumfang des Projektes erhöht. Durchgeführt wurde dieses durch Mitarbeiter_innen freier Träger, einer Lehrerin der Adolf-Grimme-Schule und einer studentischen Honorarkraft.

Jugendhilfestation HI-NordWest

Die Jugendhilfestation HI-NordWest ist ein großes, konstantes Team mit geringfügigem Personalwechsel, aber auch mit Zuwachs um die Jahreswende.

Ab Ende September / Anfang Oktober 2015 stieg die Arbeit mit den Flüchtlingen, besonders mit den unbegleiteten Minderjährigen (UMA), aber auch mit den Familien durch Inbetriebnahme der Mackensen-Kaserne in der Stadt Hildesheim enorm an.

Wie auch in den Medien zu erfahren war, kam es immer wieder zu großen Herausforderungen. Die Arbeit war sehr zeitintensiv. Die einzelnen Schicksale machten teilweise betroffen und ständig kamen neue Situationen und Fragen - auch rechtliche - auf, die nicht sofort beantwortet oder bearbeitet werden konnten.

In diesem intensiven Einsatz gelang es den Mitarbeiter_innen dennoch, den Blick auf ihre eigentlichen Aufgaben nicht zu verlieren.

Die Jugendhilfestation hat sich von der Aufteilung und Größe nicht verändert. Sie besteht aus sehr unterschiedlichen Stadtteilen mit verschiedenen Brennpunkten, wie die Obdachlosenunterkünfte, die Münchwiese, die Flüchtlingswohnheime und die Nordstadt.

Es existieren Arbeitskreise und runde Tische, an denen auch die zuständigen Kolleg_innen teilnehmen. So entwickelt sich die räumliche Vernetzung, die aber sicherlich noch ausgebaut werden kann. Auch sind Außensprechstunden in einzelnen Stadtteilen geplant.

Seit März 2015 wird das Projekt "Aufsuchende Arbeit mit Kindern in der südlichen Nordstadt (Ottoplatz)" finanziell unterstützt. Federführend ist hier der Kinder- und Jugendtreff GO 20 (=Goschenstraße 20). Träger des GO20 ist die Christliche Initiative für offene Jugendarbeit, die anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist. Der Landkreis Hildesheim beteiligte sich im Rahmen von Projektmitteln der Jugendhilfestation HI-NordWest mit 5.000 Euro für den Zeitraum vom 01.03.2015 bis 31.10.2015.

In der südlichen Nordstadt kommt es aufgrund fehlender, niederschwelliger sozialräumlicher Angebote für Kinder und Jugendliche, infolge von teils überforderten Elternhäusern häufig zu Problemen und Konfrontationen zwischen spielenden Kindern und Anwohnern. Manche Anwohner sind infolge des auffälligen Sozialverhaltens der Kinder in Form von Lautstärke, problematischem Umgang der Kinder miteinander, aber auch Erwachsenen gegenüber sehr unzufrieden.

Die Kinder werden direkt an ihrem Lebensort aufgesucht und die Treffpunkte in ihrem Sozialraum werden genutzt, um die kindliche Spiel- und Lebenssituation am Ottoplatz zu verbessern und damit einhergehend auch die Lebensqualität der Bürger_innen erhöht.

Der Zugang zu den Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren wird mit Hilfe eines offenen, mobilen Angebotes in Form eines Spielmobil-Einsatzes geschaffen. Durch die aufsuchende Arbeit am Standort Ottoplatz werden Kinder in den Sommermonaten erreicht. Zusätzlich wird das soziale Miteinander von verschiedenen Bevölkerungsgruppen verbessert.

Dieses Projekt wurde im letzten Jahr gut angenommen, hatte einen Zulauf von durchschnittlich 20 Kindern je Projekttag. Insgesamt haben 110 verschiedene Kinder an den Angeboten teilgenommen, von denen 15 bis 20 nach den Sommerferien hinzugekommen sind. Das Projekt soll auch im Jahr 2016 fortgesetzt werden.

Jugendhilfestation HI-SüdOst

Die Brennpunkte im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfestation HI-SüdOst sind die Oststadt mit dem Fahrenheitgebiet und das Stadtfeld.

Die Jugendhilfestation HI-SüdOst ist ein größeres Team, dessen Zusammensetzung im Jahr 2015 konstant gehalten werden konnte.

Der Umzug von den Räumlichkeiten im Hohen Weg zum Hindenburgplatz im Herbst 2015 konnte als Herausforderung im Alltagsbetrieb gemeistert werden und das Team hat sich inzwischen gut eingelebt.

Ab Herbst 2015 stellte die Arbeit mit den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) das Team vermehrt vor große inhaltliche und strukturelle Herausforderungen. Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen stieg enorm an und forderte große Zeitressourcen. Zudem ließ die immer wieder neu bewertete rechtliche Situation und deren praktische Umsetzung sowie die persönlichen Schicksale viele Fragen aufkommen, die oftmals nicht sofort beantwortet konnten, sondern die neu bewertet und diskutiert werden mussten.

Diese intensive Auseinandersetzung mit der aktuellen Problemlage musste in Balance gebracht werden zu den bisher bekannten und weiterhin zu bearbeitenden Aufgabenstellungen der Bezirkssozialarbeit. Das konnte in der gemeinsamen Arbeit sowohl im Kernteam als auch in der teamübergreifenden Unterstützung gut bewältigt werden.

Im Frühjahr 2015 endete das Streetworkprojekt im Stadtfeld aufgrund einer personellen Umstellung des Anbieters. Angedacht war eine Weiterführung des Projektes nach konzeptioneller Anpassung. Dies konnte im vergangenen Jahr nicht mehr umgesetzt werden.

Die Jugendhilfestation HI-SüdOst ist in unterschiedlicher Form innerhalb der Stadtteile vernetzt. Hierzu gehören Arbeitskreise, runde Tische, eine Außensprechstunde im Begegnungszentrum Broadway sowie der enge Kontakt zu Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die sozialräumliche Vernetzung ist weiterhin ausbaufähig.

Beide Stadtteams beteiligen sich nach wie vor mit der Stadt an dem Projekt "JUGEND STÄRKEN im Quartier". Federführend für dieses Programm des Europäischen Sozialfonds für Deutschland ist die Jugendpflege der Stadt Hildesheim.

C.2 Ansprechpartner (Stand vom 01.12.2016)



FD 406 - Erziehungshilfe			
31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20			
FDLin Frau Breßer Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Veronika.Bresser@LandkreisHildesheim.de 1. stellv. FDL Herr Minnrich Tel. 05121 / 309 - 6923, E-Mail: Thomas.Minnrich@LandkreisHildesheim.de 2. stellv. FDLin Frau Brinkmann Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de Sekretariat: Frau Stamm Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de			
Jugendhilfestation Nord (Sarstedt)			
Stellv. Teamleitung: Herr Hagen, Frau Schellenberg Tel. 05066 / 69986 - 20, E-Mail: Alexander.Hagen@Landkreishildesheim.de / Helene.Schellenberg@LandkreisHildesheim.de Sekretariat: Frau Reck Tel. 05066 / 69986 - 11, E-Mail: Elvira.Reck@LandkreisHildesheim.de Diensträume: 31157 Sarstedt, Wellweg 39 Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim			
Zuständigkeit	Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin	Telefon 05066 /	E-Mail
Sarstedt Bezirk I	N.N.	69986 - 17	
Sarstedt Bezirk II	Herr Rose	69986 - 22	Karol.Rose@LandkreisHildesheim.de
Sarstedt Bezirk III	Frau Lieb	69986 - 13	Imke.Lieb@LandkreisHildesheim.de
Sarstedt Bezirk IV und § 35a SGB VIII Schulbegleitungen	Frau Ahrncke	69986 - 19	Susanne.Ahrncke@LandkreisHildesheim.de
Algermissen	Frau Winkler	69986 - 16	Stephanie.Winkler@LandkreisHildesheim.de
Ortsteile von Algermissen und von Harsum	Frau Uwara	69986 - 12	Yvonne.Uwara@Landkreishildesheim.de
Giesen	Herr Hagen	69986 - 14	Alexander.Hagen@landkreishildeshem.de
Harsum und Klein Förste	Herr Ballauf	69986 - 23	Manuel.Ballauf@Landkreishildesheim.de
JGH	Frau Schellenberg	69986 - 15	Helene.Schellenberg@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.12.2016



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

FDLin Frau Breßer

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Veronika.Bresser@LandkreisHildesheim.de

1. stellv. FDL Herr Minnrich

Tel. 05121 / 309 - 6923, E-Mail: Thomas.Minnrich@LandkreisHildesheim.de

2. stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Jugendhilfestation Ost (Hildesheim)

Teamleitung: Herr Schille-Schumacher

Tel. 05121 / 309 - 6191, E-Mail: Michael.Schille-Schumacher@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Diensträume: 31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin</u>	<u>Telefon 05121 /</u>	<u>E-Mail</u>
Kernstadt Bad Salzdetfurth	Frau Ertekin	309 - 6101	Huelya.Ertekin@LandkreisHildesheim.de
Ortsteile von Bad Salzdetfurth	Frau Mertins-Oelker	309 - 6151	Lara.Mertins-Oelker@LandkreisHildesheim.de
Bockenem, Bornum, Jerze, Mahlum, Ortshausen, Schlewecke, Volkersheim und Wohlenhausen	Herr Kneise-Döge	309 - 6171	Andreas.Kneise-Doege@LandkreisHildesheim.de
Bönningen, Bültum, Groß Ilde, Hary, Klein Ilde, Königsdahlum, Nette, Upstedt, Störy, Werder sowie § 35a SGB VIII	Frau Katzenstein-Schmidt	309 - 6131	Martina.Katzenstein-Schmidt@LandkreisHildesheim.de
Holle (ohne Heersum)	Frau Jung	309 - 6161	Anette.Jung@LandkreisHildesheim.de
Bettrum, Feldbergen, Groß Himstedt, Hoheneggelsen, Klein Himstedt, Mölme, Nettlingen, Söhle und Steinbrück	Herr Ersu	309 - 6121	Sueleyman.Ersu@LandkreisHildesheim.de
Schellerten (ohne Dingelbe und Wöhle)	Frau Krok	309 - 6111	Kirsten.Krok@LandkreisHildesheim.de
Heersum, Dingelbe, Wöhle sowie § 35a SGB VIII	Frau Harnisch	309-6173	Nina.Harnisch@LandkreisHildesheim.de
JGH	Frau Schwenke	309 - 6611	Anja.Schwenke@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.12.2016



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

FDLin Frau Breßer

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Veronika.Bresser@LandkreisHildesheim.de

1. stellv. FDL Herr Minnrich

Tel. 05121 / 309 - 6923, E-Mail: Thomas.Minnrich@LandkreisHildesheim.de

2. stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Jugendhilfestation Süd (Alfeld)

Teamleitung: Herr Köhler

Tel. 05181 / 704 - 8091, E-Mail: Andreas.Koehler@Landkreishildesheim.de

Sekretariat: Frau Wenzig

Tel. 05181 / 704 - 8101, E-Mail: Katja.Wenzig@Landkreishildesheim.de

Diensträume: 31061 Alfeld (Leine), Ständehausstraße 1

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Außenstelle Alfeld, FD 406 A, Ständehausstraße 1, 31061 Alfeld (Leine)

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin</u>	<u>Telefon 05181 /</u>	<u>E-Mail</u>
Kernstadt Alfeld I	Frau Hildebrandt	704 - 8082	Sina.Hildebrandt@LandkreisHildesheim.de
Kernstadt Alfeld II	Frau Moreau-Gellermann	704 - 8071	Christine.Moreau-Gellermann@LandkreisHildesheim.de
Ortsteile von Alfeld sowie Duingen	Frau Becker-Schlienger	704 - 8011	Paula.Becker@LandkreisHildesheim.de
Freden	Frau Gerke	704 - 8081	Heidrun.Gerke@LandkreisHildesheim.de
Lamspringe	Frau Richter	704 - 8041	Janice.Richter@LandkreisHildesheim.de
Sibbesse	Frau Rehwagen	704 - 8032	Jana.Rehwagen@LandkreisHildesheim.de
JGH	Frau Prella	704 - 8021	Alexa.Prella@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.12.2016



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

FDLin Frau Breßer

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Veronika.Bresser@LandkreisHildesheim.de

1. stellv. FDL Herr Minnrich

Tel. 05121 / 309 - 6923, E-Mail: Thomas.Minnrich@LandkreisHildesheim.de

2. stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Jugendhilfestation West (Elze)

Teamleitung: Herr Schmidt

Tel. 05068 / 5748-25, E-Mail: Uwe.Schmidt@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Dippmann

Tel. 05068 / 5748 - 0, E-Mail: Gitta.Dippmann@LandkreisHildesheim.de

Diensträume: 31008 Elze, Brandstraße 4

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, JHS West, Brandstraße 4, 31008 Elze

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin</u>	<u>Telefon 05068 /</u>	<u>E-Mail</u>
Kernstadt Elze	Frau Gerritsen	5748 - 14	Birte.Gerritsen@LandkreisHildesheim.de
Ortsteile von Elze sowie JGH	Herr Wagner	5748 - 13	Till.Wagner@LandkreisHildesheim.de
Kernort Nordstemmen	Herr Bettin	5748 - 11	Henning.Bettin@LandkreisHildesheim.de
Ortsteile von Nordstemmen	Frau Götz	5748 - 12	Franziska.Goetz@LandkreisHildesheim.de
Kernstadt Gronau (Leinebergland)	Frau Brandt	5748 - 14	Katharina.Brandt@LandkreisHildesheim.de
Ortsteile von Gronau (Leinebergland)	Frau Stein	5748 - 19	Ann-Christin.Stein@Landkreishildesheim.de
Familienhebammen, Familienkrankenschwestern und Schulbegleitung	Frau Dasecke	5748 - 13	Julia.Dasecke@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.12.2016



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

FDLin Frau Breßer

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Veronika.Bresser@LandkreisHildesheim.de

1. stellv. FDL Herr Minnrich

Tel. 05121 / 309 - 6923, E-Mail: Thomas.Minnrich@LandkreisHildesheim.de

2. stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Jugendhilfestation HI-NordWest

Teamleitung: Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Hatton

Tel. 05121 / 309 - 6341, E-Mail: Eva-Marie.Hatton@LandkreisHildesheim.de

Dienräume: 31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin</u>	<u>Telefon 05121 /</u>	<u>E-Mail</u>
Hildesheimer Wald, Marienrode, Neuhof, Teile der Neustadt und Süd	Herr Will	309 - 6291	Lothar.Will@LandkreisHildesheim.de
Alfelder Straße und Weststadt	Herr Bartling	309 - 6311	Benjamin.Bartling@LandkreisHildesheim.de
Bockfeld und Moritzberg	Frau Niemz	309 - 6281	Maren.Niemz@LandkreisHildesheim.de
Stadtmitte	Frau Guttman	309 - 6271	Heike.Guttman@LandkreisHildesheim.de
Münchwiese, Teile der Neustadt, Teile der Nordstadt - West, Pferdeanger und Stadtmitte (Bahnhof)	Herr König	309 - 6261	Maik.Koenig@LandkreisHildesheim.de
Teile von Himmelsthür, Sorsum sowie § 35a SGB VIII Schulbegleitung	Frau Himstedt	309 - 6251	Katrin.Himstedt@LandkreisHildesheim.de
Nordstadt - Mitte	Frau Steinort	309 - 6391	Sonja.Steinort@LandkreisHildesheim.de
Teile der Nordstadt - West und Peiner Straße	Frau Hohensee	309 - 6301	Tabea.Hohensee@LandkreisHildesheim.de
Nordstadt - Süd	Frau Meitsch	309 - 6351	Iwona.Meitsch@LandkreisHildesheim.de
Steuerwalder Straße sowie § 35a SGB VIII Schulbegleitung	Frau Feininger	309 - 6321	Stefanie.Feininger@LandkreisHildesheim.de
JGH für Hildesheim mit den Buchstaben: F-G-K-O-T	Frau Fichtel	309 - 6641	Susanne.Fichtel@LandkreisHildesheim.de
Teile von Himmelsthür und Teile der Innenstadt	Frau Preller	309 - 6141	Ines.Preller@LandkreisHildesheim.de
JGH für Hildesheim mit den Buchstaben: H-I-J-L-M-P-Q-Y-U-V-W	Frau Urbanke	309 - 6601	Doris.Urbanke@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.12.2016



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

FDLin Frau Breßer

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Veronika.Bresser@LandkreisHildesheim.de

1. stellv. FDL Herr Minnrich

Tel. 05121 / 309 - 6923, E-Mail: Thomas.Minnrich@LandkreisHildesheim.de

2. stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Jugendhilfestation HI-SüdOst

Teamleitung: Frau Romanowski

Tel. 05121 / 309 - 6401, E-Mail: Silke.Romanowski@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Marhauer

Tel. 05121 / 309 - 6411, E-Mail: Gisela.Marhauer@LandkreisHildesheim.de

Diensträume: 31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin</u>	<u>Telefon 05121 /</u>	<u>E-Mail</u>
PIAF [®] , Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII sowie Projekte	Frau Reulecke	309 - 6461	Jenny.Reulecke@LandkreisHildesheim.de
Teile der Oststadt, Stadtfeld sowie Trennung / Scheidung / Umgang Marienburger Höhe und Stadtfeld	Frau Krömer	309 - 6441	Inge.Kroemer@LandkreisHildesheim.de
Marienburger Höhe und Sedangebiet	Herr Stöter	309 - 6451	Adrian.Stoeter@Landkreishildesheim.de
Achtum, Bavenstedt, Einum, Itzum, Teile der Oststadt und Uppen	Frau Lang	309 - 6521	Manuela.Lang@LandkreisHildesheim.de
Fahrenheitsgebiet und Teile der Oststadt	Herr Herz	309 - 6531	Manuel-Benedict.Herz@Landkreishildesheim.de
Barienrode, Diekholzen, Egenstedt, Ochtersum, Söhre sowie § 35a SGB VIII	Frau Huch	309 - 6421	Ines-Ramona.Huch@LandkreisHildesheim.de
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	Frau Gerecke-Schrader	309 - 6491	Anja.Gerecke-Schrader@LandkreisHildesheim.de
Trennung / Scheidung / Umgang ohne Marienburger Höhe und Stadtfeld	Frau Vesterling	309 - 6471	Karin.Vesterling@LandkreisHildesheim.de
JGH für Diekholzen und für Hildesheim mit den Buchstaben: A-B-C-D-E-N-R-S-Z	Frau Romer	309 - 6591	Kerstin.Romer@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.12.2016



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

FDLin Frau Breßer

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Veronika.Bresser@LandkreisHildesheim.de

1. stellv. FDL Herr Minnrich

Tel. 05121 / 309 - 6923, E-Mail: Thomas.Minnrich@LandkreisHildesheim.de

2. stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Adoptions- und Pflegekinderdienst

Teamleitung: Frau Lehmann-Buß

Tel. 05121 / 309 - 6551, E-Mail: Marion.Lehmann-Buss@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: N.N.

Diensträume: 31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

<u>Zuständigkeit</u>	<u>Bezirkssozialarbeiter / Bezirkssozialarbeiterin</u>	<u>Telefon 05121 /</u>	<u>E-Mail</u>
<u>Region Nord:</u> Algermissen, Giesen, Harsum, Sarstedt	Frau Bartel	309 - 6541	Saskia-Scarlett.Bartel@LandkreisHildesheim.de
<u>Region HI-NordWest</u>	Frau Riechel	309 - 6631	Katja.Riechel@LandkreisHildesheim.de
<u>Region Ost:</u> Bad Salzdetfurth, Bockenem, Diekholzen, Holle, Schellerten, Söhle	Frau Crisand	309 - 6562	Alexandra.Crisand@LandkreisHildesheim.de
<u>Region HI-SüdOst</u>	Frau Hollenbach	309 - 6563	Lisa.Hollenbach@LandkreisHildesheim.de
<u>Region West:</u> Elze, Gronau, Nordstemmen	Frau Bludau	309 - 6552	Katharina.Bludau@LandkreisHildesheim.de
<u>Region Süd:</u> Alfeld, Duingen, Freden, Lamspringe, Sibbesse	Frau Riemann-Grundmann	309 - 6571	Phoebe.Riemann-Grundmann@LandkreisHildesheim.de
Adoptionsvermittlung Sonderaufgaben	Frau Bludau	309 - 6552	Katharina.Bludau@LandkreisHildesheim.de
	Frau Resa	309- 6561	Petra.Resa@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.12.2016



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

FDLin Frau Breßer

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Veronika.Bresser@LandkreisHildesheim.de

1. stellv. FDL Herr Minnrich

Tel. 05121 / 309 - 6923, E-Mail: Thomas.Minnrich@LandkreisHildesheim.de

2. stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Fachteam - Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)

Koordination: Frau Jörns

Tel. 05121 / 309 - 6654, E-Mail: Susanne.Joerns@LandkreisHildesheim.de

Diensträume: 31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Bezirkssozialarbeiter /
Bezirkssozialarbeiterin

Telefon
05121 /

E-Mail

Herr Barth

309 - 6651

Thomas.Barth@LandkreisHildesheim.de

Herr Bockelmann

309 - 6653

Marcel.Bockelmann@LandkreisHildesheim.de

Frau Wojtechovic

309 - 6652

Kathrin.Wojtechovic@LandkreisHildesheim.de



FD 406 - Erziehungshilfe

31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

FDLin Frau Breßer

Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Veronika.Bresser@LandkreisHildesheim.de

1. stellv. FDL Herr Minnrich

Tel. 05121 / 309 - 6923, E-Mail: Thomas.Minnrich@LandkreisHildesheim.de

2. stellv. FDLin Frau Brinkmann

Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann

Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm

Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Projekt "Vernetzung Jugendhilfe und Schule"

Projektleitung: Frau Ebert

Tel. 05121 / 309 - 6910, E-Mail: Annett.Ebert@LandkreisHildesheim.de

Diensträume: 31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Bezirkssozialarbeiter /
Bezirkssozialarbeiterin

Telefon

E-Mail

Gelbe Schule Hildesheim	Frau Beuttenmüller	05121 / 309-6952	Nina.Beuttenmueller@Landkreishildesheim.de
Grundschule Barnten	Frau Heise	05066 / 2226	
Grundschule Sibbesse	Frau Neuendorf	05121 / 309-6951	Sabine.Neuendorf@Landkreishildesheim.de



FD 406 - Erziehungshilfe
31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20

FDLin Frau Breßer
Tel. 05121 / 309 - 6221, E-Mail: Veronika.Bresser@LandkreisHildesheim.de

1. stellv. FDL Herr Minnrich
Tel. 05121 / 309 - 6923, E-Mail: Thomas.Minnrich@LandkreisHildesheim.de

2. stellv. FDLin Frau Brinkmann
Tel. 05121 / 309 - 6331, E-Mail: Renate.Brinkmann@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Kinderschutz - Frau Oppermann
Tel. 05121 / 309 - 6201, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Sekretariat: Frau Stamm
Tel. 05121 / 309 - 6211, E-Mail: Andrea.Stamm@LandkreisHildesheim.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Teamleitung: Herr Minnrich
Tel. 05121 / 309 - 6923, E-Mail: Thomas.Minnrich@LandkreisHildesheim.de

Diensträume: 31134 Hildesheim, Hindenburgplatz 20
Postanschrift: Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Zuständigkeit	MitarbeiterInnen	Telefon 05121 /	E-Mail
Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, Controlling und Haushaltsrecht	Frau Ebert	309 - 6910	Annett.Ebert@LandkreisHildesheim.de
	Herr Herr	309 - 6907	Marc.Herr@LandkreisHildesheim.de
	Frau Loges	309 - 6928	Christin.Loges@LandkreisHildesheim.de
	Herr Waldeck	309 - 6906	Hans-Heinrich.Waldeck@LandkreisHildesheim.de
Administration, EDV, Info51 und Projektaufgaben	Herr Dammer	309 - 6823	Christian.Dammer@LandkreisHildesheim.de
	Herr Frommann	309 - 6905	Peter.Frommann@LandkreisHildesheim.de
Rechnungsstelle	Frau Decker	309 - 6112	Karin.Decker@LandkreisHildesheim.de
	Frau Leder	309 - 6929	Miriam.Leder@LandkreisHildesheim.de
	Frau Leitermann	309 - 6911	Jutta.Leitermann@LandkreisHildesheim.de
	Frau Paschek	309 - 6913	Nadine.Paschek@LandkreisHildesheim.de
Bereich Nord	Frau Pauer	309 - 6914	Ulrike.Pauer@LandkreisHildesheim.de
	Frau Ziesemann	309 - 6915	Sandra.Ziesemann@LandkreisHildesheim.de
Bereich Ost	Frau Dubois	309 - 6904	Christina.Dubois@LandkreisHildesheim.de
	Frau Hamann	309 - 6903	Bettina.Hamann@LandkreisHildesheim.de
Bereich Süd	Frau Diederichs	309 - 6901	Helga.Diederichs@LandkreisHildesheim.de
	Frau Schlimme	309 - 6902	Gunhild.Schlimme@LandkreisHildesheim.de
Bereich West	Frau Bauerschaper	309 - 6916	Manuela.Bauerschaper@LandkreisHildesheim.de
	Frau Wedemeyer	309 - 6909	Andrea.Wedemeyer@LandkreisHildesheim.de
Bereich HI-NordWest	Frau Ehlers	309 - 6922	Sandra.Ehlers@LandkreisHildesheim.de
	Frau Fichtner	309 - 6926	Edith.Fichtner@LandkreisHildesheim.de
	Frau Ostwald	309 - 6921	Stephanie.Ostwald@LandkreisHildesheim.de
Bereich HI-SüdOst	Frau Bruns	309 - 6925	Annika.Bruns@LandkreisHildesheim.de
	Frau Friedel	309 - 6918	Inga.Friedel@LandkreisHildesheim.de
	Frau Matzat	309 - 6919	Bianca.Matzat@LandkreisHildesheim.de
UMA	Frau Hesse	309 - 6920	Christine.Hesse@LandkreisHildesheim.de
	Frau Kösters	309 - 6908	Eitje.Koesters@LandkreisHildesheim.de
	Herr Niemann	309 - 6924	Timo.Niemann@LandkreisHildesheim.de

Stand: 01.12.2016